



20 Jahre

***Unabhängiger
Verwaltungssenat
des Landes Vorarlberg***

Hinweis: Alle in dieser Informationsschrift verwendeten personenbezogenen Begriffe umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

Inhaltsverzeichnis

Vorworte

Dr. Bernhard Röser, Präsident des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Vorarlberg.....	5
Dr. Herbert Sausgruber, Landeshauptmann	6
Dr. Bernadette Mennel, Landtagspräsidentin.....	7
Univ.-Prof. Dr. Gerhart Holzinger, Präsident des Verfassungsgerichtshofes	8
Univ.-Prof. Dr. Clemens Jabloner, Präsident des Verwaltungsgerichtshofes.....	10
Dr. Birgitt Breinbauer, Präsidentin der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer	11

I. Vor 20 Jahren	13
II. Warum wurden die Unabhängigen Verwaltungssenate eingerichtet?	15
III. Was ist der Unabhängige Verwaltungssenat?.....	17
IV. Der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Vorarlberg.....	18
Sitz des UVS.....	18
Geschichte des Hauses Römerstraße 22	19
Personelle Zusammensetzung	20
Geschäftsverteilung	22
Aus- und Weiterbildung	23
Bücherei.....	24
Dokumentation der UVS-Entscheidungen	24
Tätigkeitsberichte	24

Inhaltsverzeichnis

V. Wofür ist der Unabhängige Verwaltungssenat zuständig?	25
Zur Zuständigkeit für Strafsachen	27
Zur Zuständigkeit für „Maßnahmenbeschwerden“	28
Zur Zuständigkeit für „sonstige Angelegenheiten“	29
VI. Wie viele Rechtssachen sind beim UVS angefallen?	30
VII. Wie viele Rechtssachen wurden vom UVS wie erledigt?	32
Einzelmitglied oder Kammer	34
Erledigungsfristen	34
Verfahrensdauer	35
Mündliche Verhandlungen	35
Anwaltliche Vertretung	36
Verfahrenshilfeverteidiger	37
Kostenregelungen	37
Auswärtige Verhandlungen	38
Erledigungsarten	38
VIII. Höchstgerichtliche Verfahren	42
Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof	42
Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof	43

Inhaltsverzeichnis

IX.	Normprüfungsanträge des Unabhängigen Verwaltungssenates	46
X.	Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH)	49
XI.	Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)	50
XII.	Kosten des Unabhängigen Verwaltungssenates	52
XIII.	Kontakte zu den anderen Unabhängigen Verwaltungssenaten	55
	UVS-Vorsitzendenkonferenz	55
	Vereinigung der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate (VUVS)	55
XIV.	Landesverwaltungsgerichtsbarkeit	56
XV.	Humoristische Facetten einer ernsten Materie	57



20 Jahre sind im Vergleich mit dem Alter anderer Rechtsschutzeinrichtungen kein besonders langer Zeitraum. Die 20 Bestandsjahre des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Vorarlberg waren aber eine Zeit intensivster Veränderung und Weiterentwicklung. Beispielsweise bestand der UVS zu Beginn des Jahres 1991 aus drei Mitgliedern, hatte genau vier Zuständigkeiten und während des ganzen Jahres 276 Rechtssachen zu bearbeiten. 20 Jahre später besteht der UVS aus zehn Mitgliedern, hat über 100 verschiedene Zuständigkeiten und einen jährlichen Anfall von fast 1.500 Rechtssachen.

Gleichzeitig ist absehbar, dass die Weiterentwicklung des UVS noch keineswegs abgeschlossen ist – unabhängig davon, ob er eines Tages den Namen „Landesverwaltungsgericht“ erhalten wird oder nicht.

Diese Umstände rechtfertigen es, kurz inne zu halten sowie einen Blick zurück und nach vorne zu richten. Dafür, dass der Blick zurück insgesamt auf ein sehr positives Ergebnis fällt, möchte ich an dieser Stelle vor allem den Senatsmitgliedern sowie den weiteren derzeitigen und früheren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des UVS meinen herzlichen Dank aussprechen.

Die vorliegende Informationsschrift ist der Versuch, die Entstehung, die Organisation, die Zuständigkeiten und das Verfahren des UVS möglichst anschaulich und daher unter Verzicht auf letzte Vollständigkeit und Genauigkeit darzustellen. In diesem Zusammenhang danke ich Herrn Mag. Peter Schmid von der Landespressestelle und Frau Sandra Mazagg von der Servicestelle für Text- und Bildgestaltung, jeweils beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, für ihre Unterstützung bei der Erstellung dieser Informationsschrift.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernhard Röser', written in a cursive style.

Dr. Bernhard Röser

Präsident des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Vorarlberg



Der im Jahr 1991 in Vorarlberg installierte Unabhängige Verwaltungssenat (UVS) hat sich als Rechtsschutzeinrichtung in den 20 Jahren seines Bestehens gut bewährt und ist aus dem Gefüge der Rechtsordnung nicht mehr wegzudenken. Der UVS hat zu einer Verbesserung des Rechtsschutzes beigetragen und die Akzeptanz für getroffene Entscheidungen deutlich erhöht. Auch deshalb sind der Einrichtung im Laufe der Jahre ständig weitere Zuständigkeiten übertragen worden.

Die Aufgabe der Organisation des UVS Vorarlberg liegt beim Land. Die am Beginn weit verbreitete Skepsis gegenüber der neuen Einrichtung wich schnell der Erkenntnis, dass sich eine Stärkung und Weiterentwicklung der Institution positiv auswirken kann. Entsprechend intensiv nutzte das Land die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Optimierung der Organisation und Ausweitung der Zuständigkeit. Der gewissenhaften Arbeit der UVS-Mitglieder bringt nicht nur der Landesgesetzgeber, sondern auch die Vorarlberger Bevölkerung großes Vertrauen entgegen.

Zum 20-Jahr-Jubiläum darf ich dem Unabhängigen Verwaltungssenat Vorarlberg mit Präsident Dr. Bernhard Röser an der Spitze ganz herzlich gratulieren. Der engagierte Einsatz der Mitglieder sowie aller Bediensteten um den Rechtsstaat trägt in hohem Maße zum Erfolg unseres Landes bei.



Dr. Herbert Sausgruber
Landeshauptmann



Die 1991 erfolgte Einrichtung der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern hat sich als richtungsweisender Schritt in der Neugestaltung eines bürgernahen Rechtsschutzes in Verwaltungssachen erwiesen. Dabei hat sich gerade der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Vorarlberg durch qualitätsvolle Entscheidungen und rasche Abwicklung von Verfahren ausgezeichnet. Ein Indikator dafür ist, dass im Jahre 2010 insgesamt 1.380 Rechtssachen erledigt wurden. Im selben Jahr entschieden der Verfassungsgerichtshof über 20 Beschwerden und der Verwaltungsgerichtshof über 61 Beschwerden gegen Bescheide des Vorarlberger UVS. Nur in insgesamt elf Fällen führte die Beschwerde zum Erfolg. Die Zahl der 2010 unerledigten Fälle, die nicht im selben Jahr angefallen sind, war ebenfalls äußerst gering. Allen Beteiligten, dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, den weiteren Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates sowie allen anderen Bediensteten sei für ihr Engagement herzlichst gedankt.

Der Vorarlberger Landesgesetzgeber hat die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Stärkung und Weiterentwicklung des Unabhängigen Verwaltungssenates nach Kräften genutzt: Seit dem Jahre 2003 erfolgt bereits die erstmalige Bestellung unbefristet, obgleich die Bundesverfassung eine befristete Bestellung in der Dauer von mindestens sechs Jahren zuließe.

Mit dem Verwaltungsreformgesetz des Jahres 2001 wurden die Zuständigkeiten des UVS als zweite Instanz zur Entscheidung in Verfahren nach landesgesetzlichen Vorschriften massiv ausgeweitet. Er ist in Verfahren nach insgesamt 57 Landesgesetzen die zentrale Rechtsschutzinstanz. Damit verfügt der Vorarlberger UVS über die bei weitem umfassendsten Zuständigkeiten unter allen UVS in Österreich. All dies ist auch ein Zeichen des Vertrauens des Landesgesetzgebers in die gute Arbeit unseres UVS.

Als Landtagspräsidentin unterstütze ich auch das Projekt einer Neuorganisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die im Interesse des Rechtsschutzes zur Weiterentwicklung der Unabhängigen Verwaltungssenate zu Landesverwaltungsgerichten mit umfassenden Zuständigkeiten führen sollte. Die gute Arbeit des Vorarlberger UVS unterstreicht, dass die Länder sehr wohl in der Lage sind, diesen nächsten wichtigen Schritt zu bewältigen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernadette Mennel'.

Dr. Bernadette Mennel
Landtagspräsidentin



Mit der B-VG-Novelle 1988 hat der Bundesverfassungsgesetzgeber die UVS in den Ländern eingerichtet. Dabei war es seine vorrangige Absicht, Behörden zu schaffen, die den Erfordernissen der Art. 5 und 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) an „unabhängige und unparteiische Gerichte“ (Tribunale) voll entsprechen. In erster Linie ging es darum, den Rechtsschutz im Fall von – im Verwaltungsweg verfügten – freiheitsentziehenden Maßnahmen entsprechend den Anforderungen der Art. 5 und 6 EMRK zu gestalten. Darüber hinaus sollte auch der Judikatur des EGMR zum Begriff der „zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen“ in Sachen des Art. 6 EMRK Rechnung getragen werden, die verwaltungsbehördliche Entscheidungen in diesem Bereich bei bloß nachprüfender Kontrolle der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts immer problematischer erscheinen ließ. Eine Entlastung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts und das föderalismuspolitische Anliegen einer Stärkung der Länder durch Schaffung gerichtsähnlicher Landesbehörden für die Verwaltungskontrolle waren weitere Ziele der Einrichtung der UVS.

In der Folge wurden dann den UVS – über ihre Zuständigkeit für Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen und für Maßnahmenbeschwerden hinaus – gestützt auf Art. 129a Abs. 1 Z. 3 B-VG sukzessive in zahlreichen sonstigen Angelegenheiten durch Bundes- oder Landesgesetze Aufgaben übertragen.

Anlässlich des 20-jährigen Bestehens der UVS stellt sich die Frage, ob die damals in sie gesetzten Erwartungen erfüllt werden konnten. Aus heutiger Sicht kann eindeutig gesagt werden, dass dies weitestgehend der Fall ist.

Vor allem aus der Sicht des Verfassungsgerichtshofes ist anzumerken, dass sich diese der Gerichtsbarkeit öffentlichen Rechts vorgeschaltete Verwaltungskontrolle durch diese unabhängigen, „gerichtsähnlichen“ Organe ohne jeden Zweifel bewährt hat. Die UVS tragen wesentlich zur Sicherung rechtsstaatlicher Grundsätze in unserem Land bei. Sie entlasten damit bis zu einem gewissen Grad auch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts.

Darüber hinaus haben die UVS insgesamt von ihren Befugnissen im Rahmen der verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle in diesen 20 Jahren in bemerkenswert intensiver Weise Gebrauch gemacht und damit einen wichtigen Beitrag zur Effektivität dieses verfassungsgerichtlichen Verfahrenstypus geleistet.

Ich möchte daher betonen, dass sich die UVS in den Ländern im Rahmen der ihnen eingeräumten Zuständigkeiten als eine durchaus wirksame Rechtsschutzeinrichtung erwiesen haben. Sie haben das Niveau an juristischer Professionalität in den ihnen zur Entscheidung übertragenen Bereichen der staatlichen Vollziehung weiter gehoben. Ich freue mich, dass hiezu auch der Verfassungsgerichtshof einen Beitrag geleistet hat: Aus dessen wissenschaftlichem Mitarbeiterstab fungieren derzeit je

zwei frühere Mitarbeiter als Präsidenten und als Vizepräsidenten, weiters sind zahlreiche Mitglieder von UVS in der Mehrzahl der Bundesländer ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres Hauses.

Freilich kann das erfolgreiche Wirken der UVS nicht darüber hinwegtäuschen, dass mit ihrer Einrichtung vor 20 Jahren die Frage der Neuordnung des Rechtsschutzes gegen verwaltungsbehördliches Handeln in Österreich nicht abgeschlossen ist und nicht abgeschlossen sein kann. Es ist allerdings hier nicht der Ort, die rechtspolitische Diskussion um die Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten fortzusetzen.

Der Blick auf die letzten 20 Jahre zeigt jedenfalls, dass die UVS zu einer rechtsstaatlich bedeutsamen Institution in Österreich gewachsen sind. In diesem Sinne wünsche ich dem UVS Vorarlberg für seine weitere verantwortungsvolle Tätigkeit das Allerbeste!



*SC a.D. Univ.-Prof. Dr. Gerhart Holzinger
Präsident des Verfassungsgerichtshofes*



Die Einrichtung des Verwaltungsgerichtshofes im späten 19. Jahrhundert und die durch seine Judikatur vorbereitete Kodifikation des Verwaltungsverfahrenrechts 1925 sind Meisterleistungen einer spezifisch österreichischen Rechtskultur, die das öffentliche Recht bis heute prägen.

Dennoch wurde etwas mehr als ein Jahrhundert nach der Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) deutlich, dass die richterliche Kontrolle der Verwaltung allgemeinen Entwicklungen anzupassen ist. Eine Hauptrolle spielen dabei die Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und nunmehr des Vertrags von Lissabon, die dazu zwingen, das ursprünglich deutlich am Konzept der Gewaltentrennung orientierte System in die Richtung einer intensiveren richterlichen Kontrolle weiterzuentwickeln.

Dazu kommt die quantitative Überlastung des VwGH seit mehr als 20 Jahren, auch diese führt zu menschenrechtlichen Problemen.

Den Weg zu einer echten zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit ebnete der Verfassungsgesetzgeber vor 20 Jahren mit der Schaffung der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern. Anfangs bisweilen skeptisch betrachtet, brauchten sie einige Zeit, um sich freizuspielen. Eine von Anfang an höchst erfreuliche Entwicklung nahm der UVS Vorarlberg. In diesem Land wurde der Wert einer dem Land zugehörigen unabhängigen Kontrollinstanz sogleich erkannt und als Chance zu einer Verwaltungsreform gesehen.

Die in den Tätigkeitsberichten des UVS Vorarlberg belegten – und vom VwGH zu bestätigenden – Erfolge mögen ein Grund dafür sein, weshalb sich gerade das Land Vorarlberg stets auch für den nächsten Reformschritt einsetzt, die Umwandlung der UVS zu echten „Landesverwaltungsgerichten“.

Als Präsident des Verwaltungsgerichtshofes möchte ich der Landespolitik meinen Dank sagen und dem UVS Vorarlberg – und ganz besonders dessen Präsidenten Bernhard Röser – Dank und Anerkennung für zwei Jahrzehnte höchst erfolgreichen Wirkens im Dienste des Rechtsstaates aussprechen!

A handwritten signature in black ink, which appears to read "Clemens Jabloner". The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke at the end.

*Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner
Präsident des Verwaltungsgerichtshofes*



Der Unabhängige Verwaltungssenat Vorarlberg wird 20 Jahre. Gemessen an der Lebenszeit eines Menschen, aber auch verglichen mit der 100-jährigen Geschichte des Verwaltungsgerichtshofes ist der UVS daher eine noch recht junge Einrichtung.

Dennoch ist es ihm in den vergangenen Jahren gelungen, sich als Kontrollinstanz zu etablieren. Gerade die gerichtsähnliche Struktur des UVS trägt wesentlich dazu bei, im verwaltungsrechtlichen Verfahren rechtsstaatliche Grundsätze zu sichern.

Immerhin werden beim UVS in knapp der Hälfte der Fälle mündliche Verhandlungen durchgeführt. Das gibt den Parteien das Gefühl, im Verfahren gehört zu werden und nicht nur in einem Akt „erledigt“ zu werden.

Rechtsanwälte sind ein wichtiger Pfeiler des Rechtsstaates. In jedem zweiten Fall vertreten sie die Parteien vor dem UVS und tragen damit wesentlich zur Überprüfung erstinstanzlicher Bescheide bei.

Der Umfang der Tätigkeiten des UVS ist beachtlich, denn das Spektrum jener Gesetze, in denen Entscheidungen dem UVS übertragen worden sind, ist groß. Wegen der Fülle der Aufgaben und der Tatsache, dass einzelne Bürgerinnen und Bürger immer öfter mit Verwaltungsentscheidungen konfrontiert sind, die sie überprüfen wollen, wäre es wünschenswert, den UVS zu einem echten Landesverwaltungsgericht auszubauen.

Als Präsidentin der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer wünsche ich dem UVS auch künftig alles Gute und freue mich auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit uns Rechtsanwälten.

*Rechtsanwältin Dr. Birgitt Breinbauer
Präsidentin der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer*

Vor 20 Jahren

Am 1. Jänner 1991 traten jene Gesetzesbestimmungen in Kraft, die Grundlage für die Schaffung und die Tätigkeit der Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS) in den Ländern waren. Es waren dies insbesondere

- die Art. 129 bis 129b des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) mit den grundlegenden Bestimmungen über die Einrichtung, die Organisation und die Aufgaben der UVS (einer pro Bundesland),
- das Landesgesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Vorarlberg mit den genaueren Bestimmungen über die Organisation und das Dienstrecht für den UVS Vorarlberg und
- die entsprechenden Novellen zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) und zum Verwaltungsstrafgesetz (VStG) mit den besonderen Verfahrensvorschriften für die UVS.

Am 2. Jänner 1991 nahmen die von der Vorarlberger Landesregierung bestellten UVS-Mitglieder Bernhard Röser (Präsident), Alwin Seyfried (Vizepräsident) und Monika Mohr ihre Tätigkeit im Gebäude Römerstraße 22 in Bregenz auf. Ebenfalls bereits als UVS-Mitglied auf einen etwas späteren Termin war Walter Hämmerle bestellt.

VORARLBERGER NACHRICHTEN

Donnerstag, 13. Dezember 1990

LOKAL TEIL I/5

Ein neues Kapitel Gerichtsbarkeit aufgeschlagen

Ein unabhängiger Verwaltungssenat nimmt mit Jahreswende in Vorarlberg seine Arbeit auf

Bregenz (VN) Seit gestern ist es fix: Unter dem Vorsitz von Dr. Bernhard Röser beginnt am 1. Jänner 1991 der unabhängige Vorarlberger Verwaltungssenat seine Arbeit.

Bernhard Röser, bis dato in der Abteilung Gesetzgebung in der Landesregierung, ist mehr als zufrieden. Im Verwaltungssenat übernimmt der 42jährige Jurist das Amt eines Richters. In den Be-



Der neue Vorarlberger Verwaltungssenat v. l. n. r.: Präsident Bernhard Röser, sein Stellvertreter Alwin Seyfried, Monika Mohr und Walter Hämmerle. Sie wurden alle auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. (Fotos: VLK)

Schon die ersten Tage waren spannend und aufregend:

spannend

Der UVS Vorarlberg erhielt bereits am 2. Jänner 1991 die erste Schubhaftbeschwerde Österreichs. Es kam gleich zu einer intensiven österreichweiten Diskussion, wie die völlig neue und sehr „auslegungsbedürftig formulierte“ Bestimmung des § 5a Fremdenpolizeigesetz über die Schubhaftbeschwerde zu verstehen sei. Die vom UVS Vorarlberg vertretene Rechtsansicht wurde in späterer Folge vom Verfassungsgerichtshof und vom Verwaltungsgerichtshof bestätigt.

aufregend

Am Morgen des 7. Jänner 1991 wurde der Präsident des UVS auf dem Weg zum UVS beim Queren der Römerstraße von einem Pkw erfasst und musste in das Krankenhaus eingeliefert werden. Noch schneller als die gänzliche Genesung traf die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft ein: Der Präsident habe die Straße gequert, ohne eine nahegelegene Unterführung zu benutzen. Der Präsident war zwar von seiner Schuldlosigkeit überzeugt, sah aber von einem Einspruch ab, weil dieser Fall in weiterer Folge mit großer Wahrscheinlichkeit zum ersten Strafberufungsverfahren vor dem UVS geführt hätte ...

Auch Notwendigkeit der Schubhaft ist zu prüfen

Bregenz (VN) Der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Vorarlberg hat vor kurzem eine Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung zum § 5a des Fremdenpolizeigesetzes getroffen. Dieser erst kürzlich in Kraft getretene Paragraph sieht vor, daß Schubhäftlinge ihre Festnahme oder Anhaltung wegen Rechtswidrigkeit vor dem Verwaltungssenat anfechten können. Das Innenministerium hat in einem Durchführungserlaß an die Fremdenpolizeibehörden die Auffassung vertreten, der Verwaltungssenat habe dabei grundsätzlich nur zu prüfen, ob ein vollstreckbarer Schubhaftbescheid der Bezirkshauptmannschaft als Grundlage für die Schubhaft vorhanden sei. Der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Vorarlberg geht jedoch nunmehr von einer wesentlich weiteren Entscheidungsbefugnis aus. Er stellt in seiner Entscheidung fest, daß er im Hinblick auf den Artikel 5 Abs. 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention auch die Frage zu prüfen habe, ob die Verhängung der Schubhaft im Einzelfall notwendig war.

Diese Rechtsauffassung wird für den Verwaltungssenat jedenfalls bis zum Vorliegen eines diesbezüglichen Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs maßgebend sein.

VN 7. März 1991

Warum wurden die Unabhängigen Verwaltungssenate eingerichtet?

Das Verwaltungsrecht war bis zum Jahre 1991 u. a. durch Folgendes gekennzeichnet:

- Auch auf der Berufungsebene waren grundsätzlich weisungsgebundene Organe tätig.
- Die Berufungsverfahren wurden grundsätzlich schriftlich abgewickelt.
- Im Verwaltungsverfahren gab es keine „Volksöffentlichkeit“.

Nun hatte aber Österreich im Jahre 1958 die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ratifiziert. Im Jahre 1964 erhielt die Konvention in Österreich Verfassungsrang.

- Der Art. 5 EMRK verlangt u. a., dass Freiheitsstrafen nur von einem Gericht verhängt werden dürfen.
- Der Art. 6 EMRK verlangt darüber hinaus, dass ganz allgemein über die Stichhaltigkeit von strafrechtlichen Anklagen ein Tribunal zu entscheiden hat.
- Der Art. 6 EMRK bestimmt weiters, dass jedermann einen Anspruch darauf hat, dass über „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ von einem Gericht (Tribunal) entschieden wird.

Weil somit die österreichische Rechtslage den Anforderungen der Art. 5 und 6 EMRK nicht entsprach, musste eine neue Einrichtung geschaffen werden: Die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern.

Als Österreich die EMRK ratifizierte, glaubte man, dass die österreichische Rechtslage den Anforderungen der EMRK ohnedies weithin entsprechen könne. Aber man hatte die Rechnung ohne den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg gemacht:

- Es zeigte sich, dass der österreichische Vorbehalt zu Art. 5 EMRK, der die Verhängung von Freiheitsstrafen durch Verwaltungsbehörden weiter ermöglichen sollte, nicht wirksam war.
- Erst allmählich wurde klar, dass zu den strafrechtlichen Anklagen im Sinne des Art. 6 EMRK nach der Rechtsprechung des EGMR auch Verwaltungsstrafsachen zählten.
- Den Anspruch des Art. 6 EMRK, dass über „zivilrechtliche“ Ansprüche durch ein Tribunal in öffentlicher Verhandlung entschieden werden soll, hielt man dadurch für verwirklicht, dass für solche Angelegenheiten nach der österreichischen Rechtsordnung die ordentlichen Gerichte zuständig seien. Der EGMR legte aber den Begriff der „zivilen Rechte“ autonom und abweichend vom österreichischen Verständnis aus.

Warum wurden die Unabhängigen Verwaltungssenate eingerichtet?



EGMR in Straßburg

„civil rights“ nach Art. 6 EMRK

Der EGMR hat den zivilrechtlichen Charakter beispielsweise bejaht bei:

- Grundverkehrsrechtliche Genehmigung eines Kaufvertrages
- Entziehung von GewerbeKonzessionen
- Genehmigungsverfahren zum Betrieb einer Tankstelle
- Grundstückszusammenlegungsverfahren
- Vergabe öffentlicher Aufträge

Was ist der Unabhängige Verwaltungssenat?

- Der UVS ist formell gesehen eine unabhängige Verwaltungsbehörde.
- Der UVS ist materiell gesehen ein Gericht:
 - Die Mitglieder des UVS sind bei Besorgung ihrer richterlichen Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
 - Die Fälle, die zum UVS gelangen, werden nach einer festen Geschäftsverteilung den einzelnen Mitgliedern und Kammern zur Erledigung zugewiesen.
 - Die UVS haben das Recht und die Pflicht, Gesetze und Verordnungen, die sie für rechtswidrig ansehen, beim Verfassungsgerichtshof anzufechten.
 - Die UVS sind berechtigt, dem Gerichtshof der Europäischen Union bestimmte europarechtlich relevante Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.
 - Das Verfahren vor dem UVS ist gerichtsförmig: Es gelten die Grundsätze der Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit.
- Der UVS ist eine Kontrollinstanz. Er ist im Wesentlichen Berufungsbehörde. Auch wenn er ausnahmsweise als erste Instanz tätig wird, hat er Kontrollaufgaben wahrzunehmen.
- Der UVS hat volle Kognitionsbefugnis, während der VwGH kassatorisch entscheidet.
- Der UVS ist organisatorisch eine Landes-Einrichtung. Er wird aber funktionell auch im Bereich der Bundesvollziehung tätig.
- Der UVS ist nicht in die Verwaltungshierarchie eingegliedert: Er hat weder eine Oberbehörde noch ist er eine Oberbehörde im Sinne des AVG.

Art. 129 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG)

„Zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung sind die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern, der Asylgerichtshof und der Verwaltungsgerichtshof berufen.“

Der obige Wortlaut des Art. 129 B-VG ist hinsichtlich der Stellung der UVS insoweit „eher großzügig“, als einerseits die UVS nicht eine Zuständigkeit für die gesamte öffentliche Verwaltung haben und andererseits die Entscheidungen der UVS noch der nachprüfenden Kontrolle des VwGH unterliegen.

Sitz des UVS:

Der UVS hat seinen Sitz in Bregenz (§ 1 Abs. 2 UVS-Gesetz). Er war von Anfang an im Gebäude Römerstraße 22 untergebracht.



Heute



Damals

Vom maßgeschneiderten Fotoatelier zum Wohnhaus im Bauhaus-Stil – die Geschichte des Hauses Römerstraße 22:

„Einem hochverehrten Publikum von Bregenz und Umgebung die ergebene Anzeige, dass ich mit Sonntag, den 29. d. Vorm. ein der Neuzeit entsprechend eingerichtetes Atelier eröffnen werde“, verkündete der Fotograf Wilhelm Lau im November 1885 in Anzeigen in verschiedenen Tageszeitungen. Es war das nicht nur die Geburtsstunde des Fotoateliers „Wilhelm Lau“, aus dem wenige Jahre später die Firma „Risch-Lau“ wurde, sondern auch des Hauses Römerstraße 22, in dem sich heute der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Vorarlberg befindet.

Wilhelm Lau hatte schon einige Jahre beim Fotografen Immler in Bregenz gearbeitet, war aber dann zurück in seine Heimatstadt Lindenberg im Allgäu gezogen, ehe er dort die junge Fotografin Ida Back kennenlernte, heiratete – und sich als Fotograf in Bregenz selbständig machte. Lau ließ sich dafür vom Baumeister Romedius Wacker, dem Vater des Malers Rudolf Wacker, ein maßgeschneidertes Haus bauen: Im ersten Stock befanden sich ein Empfangszimmer für die Kunden, ein Umkleieraum und ein großes Atelier, in dem Porträtfotos entstanden. Dieser zentrale Raum verfügte nicht nur über eine Glasfront auf der Nordwestseite (zur Klostersgasse), sondern auch über ein Glasdach! Denn 1885 konnte man zwar schon bei F.M. Hämmerle in Dornbirn die ersten Glühlampen bewundern, es sollte aber noch bis 1903 dauern, ehe Bregenz ein eigenes Stromnetz bekam. Der Fotograf war also auf Tageslicht angewiesen, weshalb er auch seine „Aufnahmezeit“ in der besagten Anzeige „von Früh 9 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr“ beschränkte.

Wer auf die Idee kam, einen kleinen Pavillon der großen Vorarlberger Landesausstellung 1887 anschließend auf das Dach des Hauses in der Römerstraße 22 zu setzen, weiß heute niemand mehr. Fest steht nur, dass auch Romedius Wacker sein eigenes

Wohnhaus, das angrenzende Haus Römerstraße 24, in dem sich heute die Kulturabteilung des Landes befindet, mit einem Dachpavillon „verzierte“ – die Häuser sahen dann auch bis 1937 fast gleich aus.

Als Mitte der 30er Jahre das Atelier von „Risch-Lau“ in die Anton-Schneider-Straße verlegt wurde, ließ die Schwester des nunmehrigen Firmeninhabers, Paula Risch, das Haus komplett umbauen. Sie beauftragte einen Freund, den Architekten, Künstler, Übersetzer und späteren Politiker Max Haller mit dem Umbau des Hauses – und der machte aus dem Haus im historisierenden Heimatstil ein Gebäude mit klaren Formen und ohne Schnörkel, ersetzte den Pavillon durch ein Flachdach mit Terrasse und entfernte all die romantisierenden Accessoires rund um Türen und Fenster, einschließlich der Fensterläden. Wie zeitlos klar, vorausschauend modern und qualitätsbewusst seine Lösung war, zeigt nicht nur, dass das Haus bis heute äußerlich unverändert blieb (abgesehen von der Farbe, damals war es nämlich grau), sondern auch das Schicksal der Küche von Paula Risch im 2. Stock: Sie blieb bis zur Übersiedlung von Frau Risch in ein Pflegeheim im Jahr 1996, also über 60 Jahre lang, funktionstüchtig.

Markus Barnay



Markus Barnay ist der Enkel von Paula Risch und wuchs im Haus Römerstraße 22 auf.

Personelle Zusammensetzung des UVS:

Nach § 3 Abs. 1 des UVS-Gesetzes besteht der Unabhängige Verwaltungssenat aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern. Die Mitglieder des UVS werden von der Landesregierung bestellt (§ 3 Abs. 2).

Als der UVS am 1. Jänner 1991 seine Tätigkeit aufnahm, bestand er aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und einem halbtägig beschäftigten Mitglied sowie einer Sekretärin. Einige Monate später kamen ein weiteres Mitglied und eine weitere Sekretärin hinzu.

Heute besteht der UVS aus insgesamt zehn Mitgliedern, von denen drei teilzeitbeschäftigt (70 bzw. 60 Prozent) sind, aus einem juristischen Mitarbeiter sowie aus drei Sekretärinnen, von denen eine halbtägig beschäftigt ist.

größter und kleinster UVS

Der an Mitgliedern größte UVS ist der UVS Wien. Er besteht aus insgesamt 57 Mitgliedern und 75 nicht-richterlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Der an Mitgliedern kleinste UVS ist jener von Burgenland mit insgesamt sieben Mitgliedern und drei nicht-richterlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.



von links:
 Michaela Hinteregger,
 Claudia Milz,
 Alwin Seyfried,
 Monika Mohr,
 Walter Hämmerle,
 Bernhard Röser

UVS 1991

Die Organe des UVS sind der Präsident und die Vollversammlung.

Der **Präsident** hat den UVS zu leiten. Insbesondere obliegt ihm auch, bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder auf eine möglichst einheitliche Rechtsprechung hinzuwirken. In diesem Zusammenhang kommt insbesondere den regelmäßig stattfindenden Mitgliederbesprechungen Bedeutung zu.

Der **Vollversammlung** obliegen die Erlassung der Geschäftsverteilung und der Geschäftsordnung, die Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht, die Beschlussfassung über die Amtsenthebung eines Mitgliedes, die Erstattung von Empfehlungen zu Bewerbungen um ein UVS-Mitglied sowie die Entscheidung über die Berufung gegen die Dienstbeurteilung eines UVS-Mitgliedes durch den Präsidenten. In den abgelaufenen 20 Jahren haben 69 Sitzungen der Vollversammlung stattgefunden.

Die **Mitglieder** des UVS sind bei Besorgung ihrer richterlichen Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Die Unabhängigkeit der UVS-Mitglieder hat der Vorarlberger Landesgesetzgeber insbesondere dadurch gesichert, dass die Bestellung der Mitglieder unbefristet erfolgt. Eine Amtsenthebung ist nur durch Beschluss der Vollversammlung des UVS möglich.

Die **Sekretärinnen** erledigen ein Spektrum von Aufgaben, welches auf Grund der organisatorischen Eigenständigkeit des Verwaltungssenates sehr breit ist. Dieser personelle Aufwand ist auch im Vergleich mit anderen Verwaltungssenaten äußerst gering.

Mitglieder:

*Bernhard Röser (Präsident),
Alwin Seyfried (Vizepräsident),
Walter Hämmerle, Monika Mohr,
Wolfgang Herzog, Wilfried Schneider,
Manfred Böhler, Silvia Furtenbach,
Birgit König, Nikolaus Brandtner*

Juristischer Mitarbeiter:

Olliver Haas

Sekretärinnen:

*Sabine Barta, Sandra Heidegger,
Margit Rehm*



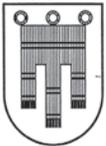
UVS 2010

Geschäftsverteilung:

Die anfallenden Rechtsachen werden den einzelnen Mitgliedern nach einer festen Geschäftsverteilung zugewiesen. Diese Geschäftsverteilung wird im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundgemacht und kann auch auf der Homepage des UVS eingesehen werden. Nach der UVS-Geschäftsverteilung erfolgt die Zuweisung der Geschäfte auf die zehn Einzelmitglieder und die vier Kammern insbesondere nach Sachbereichen und innerhalb dieser nach den Anfangsbuchstaben der Namen der jeweiligen Rechtsmittelwerber. Die zuletzt beschlossene Geschäftsverteilung für das Jahr 2011 ist umfangmäßig ca. zehn Mal so lang wie die erste Geschäftsverteilung 1991.

P. b. b.

AMTSBLATT



FÜR DAS LAND VORARLBERG

Samstag, den 22. Dez. 1990

Jahrgang 45 / Nr. 53

Erscheint einmal wöchentl.
Mittwoch oder Samstag

Redaktionsschluß: Montag
bzw. Mittwoch, 10 Uhr

Preis: Vierteljährl. S 26.25
einschl. Versand u. Porto

Erscheinungsort und Verlagspostamt: 6900 Bregenz

Inhalt: Verordnung (Geschäftsverteilung Unabhängiger Verwaltungssenat) — Richtlinien (Gewährung der Familienzuschüsse) — Landesgesetzblatt — Bundesgesetzblatt — Regierungssitzung — Bauausschreibung — Kundmachungen (Güterwegebuch-Änderungen) — Werttarif für Schweine — Wertpapieraufgebot — Versteigerungsedikt — Stammkapitalherabsetzung

Verordnung

der Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates über die Geschäftsverteilung für das Jahr 1991 (Geschäftsverteilung 1991)

Gemäß § 9 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat,
LGBl. Nr. 34/1990, wird verordnet:

§ 1

Im Rahmen des Unabhängigen Verwaltungssenates wird eine Kammer gebildet. Ihr gehören an:

Dr. Bernhard Röser als Vorsitzender,
Dr. Alwin Seyfried als Berichterstatter,
Dr. Monika Mohr als weiteres Mitglied.

§ 2

(1) In den Angelegenheiten, in denen der Unabhängige Verwaltungssenat nach den gesetzlichen Vorschriften durch ein Einzelmitglied zu entscheiden hat, werden die Geschäfte wie folgt verteilt:

- a) Dr. Alwin Seyfried:
 1. jene Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, bei denen der Familienname des Beschuldigten
 2. jene übrigen Verfahren, bei denen der Familienname der antragstellenden Partei (Berufungswerber, Beschwerdeführer u. dgl.) mit einem Buchstaben von A bis O beginnt.
 - b) Dr. Monika Mohr:
 - alle sonstigen Verfahren.
- (2) Im Falle der Behinderung wird
- a) Dr. Alwin Seyfried durch Dr. Monika Mohr als erstes und durch Dr. Bernhard Röser als zweites Ersatzmitglied,
 - b) Dr. Monika Mohr durch Dr. Alwin Seyfried als erstes und durch Dr. Bernhard Röser als zweites Ersatzmitglied vertreten.

Für den Unabhängigen Verwaltungssenat:
Der Präsident:
Dr. Bernhard Röser

Erste Geschäftsverteilung für 1991

Aus- und Weiterbildung:

Die Mitglieder des UVS haben einerseits sich einer ständigen Weiterbildung unterzogen. Sie nahmen an Seminaren und Fachtagungen zu juristischen Themen und zu Themen der richterlichen Berufsausübung teil, und es gab Exkursionen und Gespräche mit Experten.

Andererseits haben die Mitglieder des UVS aktiv als Referenten bei Bildungsveranstaltungen beispielsweise der Verwaltungsakademie des Landes oder der Österreichischen Anwaltsakademie mitgewirkt.

Im Jahr 1996 besuchten Mitglieder des UVS eine Verhandlung vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg und hatten dabei auch Gelegenheit zu einem Gespräch mit dem damaligen österreichischen Richter an diesem Gerichtshof, Herrn Prof. DDr. Franz Matscher.



*Besuch des EGMR in Straßburg
Bildmitte: EGMR-Richter Prof. DDr. Franz Matscher*

Bücherei:

Der Büchereibestand umfasst derzeit ungefähr 700 verschiedene Titel. Weiters bezieht der UVS 20 juristische Fachzeitschriften.

Dokumentation der UVS-Entscheidungen:

Nach § 6 Abs. 3 des UVS-Gesetzes hat der Präsident dafür zu sorgen, dass Entscheidungen des UVS von grundsätzlicher Bedeutung veröffentlicht werden.

Es werden jene Rechtssätze, die zu einzelnen Entscheidungen gebildet werden und die für die Auslegung einer Rechtsvorschrift von allgemeinem Interesse sind, in die Judikaturdokumentation des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) eingegeben. Diese Judikaturdokumentation ist über das Internet für jedermann zugänglich und gibt u. a. Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes sowie der UVS wieder. Der UVS Vorarlberg hat in den vergangenen 20 Jahren 1.402 Rechtsdokumente in die Judikaturdokumentation des RIS eingegeben.

Weiters wurden Rechtssätze zu verschiedenen Entscheidungen des UVS Vorarlberg auch in folgenden Zeitschriften veröffentlicht: „Zeitschrift der Unabhängigen Verwaltungssenate“ (ZUV), „Zeitschrift für Verkehrsrecht“ (ZVR), „Newsletter“ des Österreichischen Instituts für Menschenrechte, „Recht und Praxis der öffentlichen Auftragsvergabe“ (RPA) und „Zeitschrift für Vergaberecht und Beschaffungspraxis“ (ZVB).

Über die im Internet eingerichtete Homepage des UVS Vorarlberg (www.uvs-vorarlberg.at) wurden verschiedene aktuelle Entscheidungen des UVS allgemein zugänglich gemacht. In einzelnen Fällen erfolgten wegen des bestehenden öffentlichen Interesses Presseaussendungen des UVS, die jeweils in den Vorarlberger Medien Berücksichtigung fanden.

Tätigkeitsberichte:

Nach § 14 des UVS-Gesetzes hat der UVS jährlich einen Tätigkeitsbericht der Landesregierung zu übermitteln. In diesem werden die Tätigkeit des UVS im Berichtsjahr und die dabei gemachten Erfahrungen samt konkreten Verbesserungsvorschlägen dargelegt. Dieser Bericht wird in weiterer Folge zahlreichen Einrichtungen, für die der Tätigkeitsbericht von Interesse sein kann, übermittelt. Der jeweils aktuelle Tätigkeitsbericht wird auch auf der Homepage des UVS veröffentlicht.

Wofür ist der Unabhängige Verwaltungssenat zuständig?

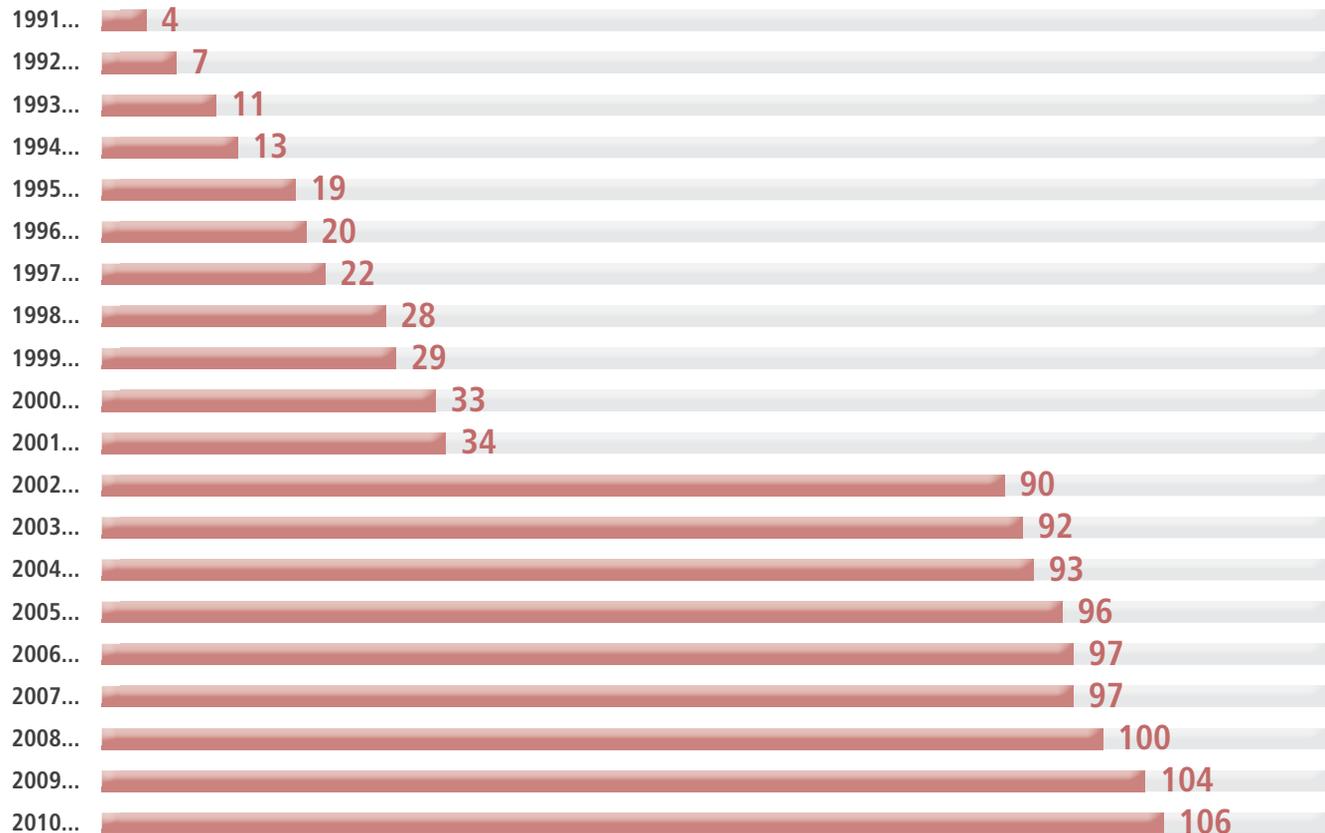
Schon im Art. 129a Abs. 1 B-VG sind folgende Zuständigkeitsbereiche des UVS vorgesehen:

1. Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen*
2. Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein* („Maßnahmenbeschwerden“)
3. Sonstige Angelegenheiten, die den UVS durch die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze zugewiesen werden
4. Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in bestimmten Angelegenheiten

** ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes*

Als „sonstige Angelegenheiten“ im Sinne der obigen Z. 3. wurden dem UVS Vorarlberg in den 20 Jahren seines Bestehens verschiedenste Zuständigkeiten zur Entscheidung über Rechtsmittel (Berufungen, Beschwerden, Anträge) in Bundes- und Landesgesetzen übertragen.

Anzahl der Zuständigkeiten des UVS – 1991 bis 2010 (nach betroffenen Gesetzen*)



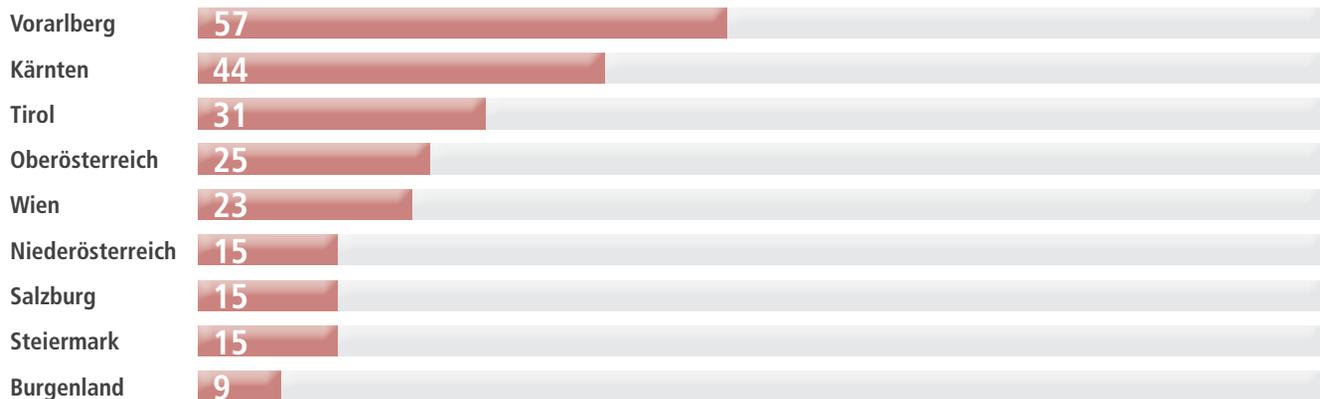
* gesamter Verwaltungsstrafbereich und gesamter Maßnahmenbeschwerdebereich zählen jeweils nur als 1 Zuständigkeit

Die obige Grafik zeigt, dass der UVS im Jahre 1991 mit vier Zuständigkeiten (für Strafsachen sowie für Maßnahmen-, Schubhaft- und Säumnisbeschwerden) begonnen hat und dass zu diesen in weiterer Folge kontinuierlich neue Zuständigkeiten, die der Bundesgesetzgeber oder der Landesgesetzgeber dem UVS übertragen haben, hinzugekommen sind. Einen besonders großen Zuwachs an neuen Zuständigkeiten hat es im Jahre 2002 gegeben, nachdem sowohl der Bund als auch das Land Verwaltungsreformgesetze erlassen hatten.

Wofür ist der Unabhängige Verwaltungssenat zuständig?

Der UVS Vorarlberg hat von seinem Landesgesetzgeber die meisten Zuständigkeiten erhalten.

Anzahl der Zuständigkeiten der UVS nach Landesgesetzen* – Stand 31. Dezember 2010



* ohne Verwaltungsstrafbereich und ohne nicht besonders geregelten Maßnahmenbeschwerdenbereich

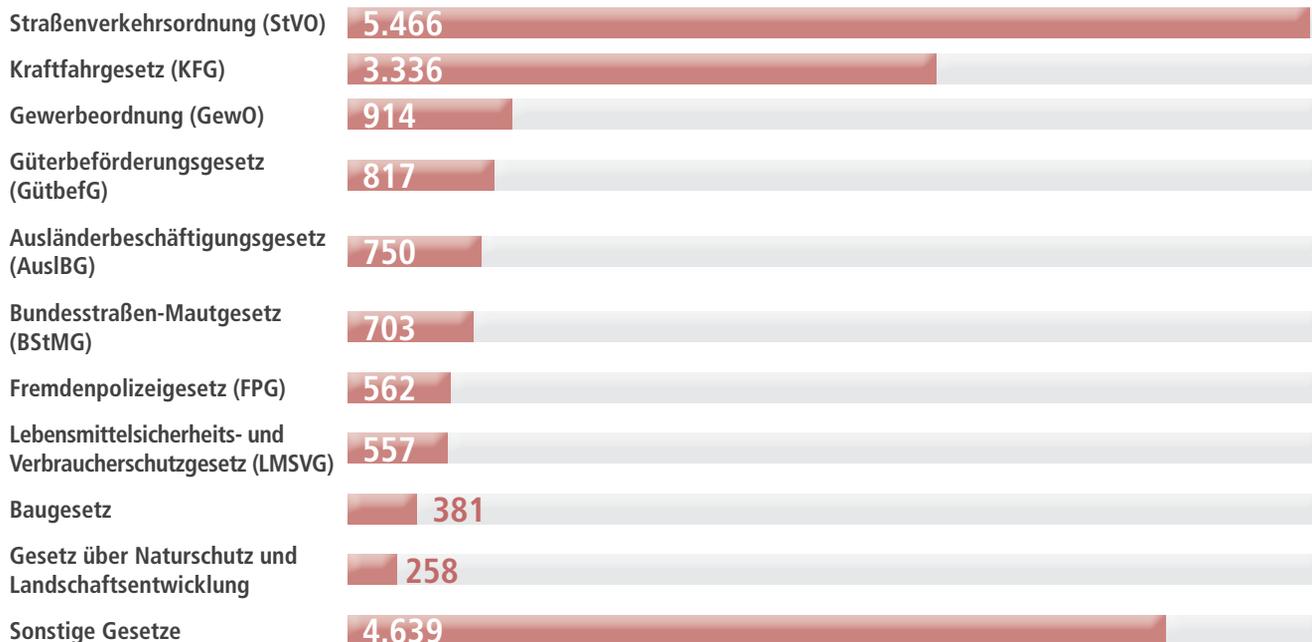
Zur Zuständigkeit für Strafsachen:

Der UVS ist beispielsweise zuständig zur Entscheidung über Berufungen gegen Straferkenntnisse einer Bezirkshauptmannschaft wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (z. B. Lenken eines Pkws in alkoholbeeinträchtigtem Zustand oder Geschwindigkeitsüberschreitung), der Gewerbeordnung (z. B. Ausübung eines Gewerbes ohne Gewerbeberechtigung), des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (z. B. Beschäftigung von Ausländern ohne Beschäftigungsbewilligung), des Baugesetzes oder des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung.

In den letzten 20 Jahren ging es um **18.383 Berufungen** gegen Bestrafungen nach **insgesamt 165 verschiedenen Gesetzen**. Die meisten Berufungen gab es gegen Bestrafungen wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung, des Kraftfahrzeuggesetzes, der Gewerbeordnung, des Güterbeförderungsgesetzes, des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, des Bundesstraßenmautgesetzes, des Fremdenpolizeigesetzes, des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes, des Baugesetzes sowie des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung.



Strafsachen nach Gesetzen – Anfall 1991 bis 2010



Im Verwaltungsstrafrecht geht es manchmal um sehr hohe Geldstrafen und in Ausnahmefällen auch um primäre Freiheitsstrafen; eine nur bedingte Verhängung dieser Sanktionen ist bei Verwaltungsstrafen nicht vorgesehen. Mitunter haben rechtskräftige Bestrafungen auch weitere schwerwiegende Auswirkungen, beispielsweise im Zusammenhang mit dem Entzug von Lenkberechtigungen oder von Gewerbeberechtigungen, mit fremdenpolizeilichen Maßnahmen oder mit dem Ausschluss von Vergaben öffentlicher Aufträge.

Zur Zuständigkeit für „Maßnahmenbeschwerden“:

Bei den Maßnahmenbeschwerden geht es um Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein. Es geht also um Fälle, in denen behördliche Organe unmittelbar „faktisch“ und nicht in Form oder auf der Grundlage von Bescheiden tätig geworden sind.

Wofür ist der Unabhängige Verwaltungssenat zuständig?

Gegenstand der Maßnahmenbeschwerden – Anfall 1991 bis 2010

persönl. Freiheit (insbes. Festnahmen)	73
Hausrecht (insbes. Hausdurchsuchungen)	38
Eigentumsrecht (insbes. Beschlagnahmen)	22
vorläufige Führerscheinabnahmen	13
Sonstige Maßnahmen	50

Weitere Maßnahmenbeschwerden hatten beispielsweise folgende Amtshandlungen zum Gegenstand: Wegweisung aus einem Naturschutzgebiet, Unterbringung bzw. Überstellung nach dem Unterbringungsgesetz, Entfernung von Verkehrstafeln, Vorführung zum Antritt einer Ersatzfreiheitsstrafe, Abschleppen eines Kraftfahrzeuges, Beschlagnahme von Pferden.

Weitere ähnliche Beschwerdemöglichkeiten bieten:

■ **§ 88 Abs. 2 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG)** für Beschwerden gegen Rechtsverletzungen durch die Besorgung der Sicherheitsverwaltung auf andere Weise als durch unmittelbare sicherheitsbehördliche Befehls- und Zwangsgewalt. Beispiel: „behördliches“ Anfertigen eines Fotos ohne Zustimmung des Abgebildeten.

■ **§ 89 SPG** für Beschwerden wegen Verletzung von Richtlinien für das Einschreiten der Sicherheitsorgane. Beispiel: Einschreiten, bei welchem der Eindruck der Voreingenommenheit erweckt wird oder das als diskriminierend empfunden wird.

Zur Zuständigkeit für „sonstige Angelegenheiten“:

Nach Art. 129a Abs. 1 Z. 3 B-VG haben der Bundesgesetzgeber und der Landesgesetzgeber die Möglichkeit, den UVS in den Bundes- bzw. Landesgesetzen, welche die einzelnen Gebiete der Verwaltung regeln, Zuständigkeiten zu übertragen.

Der Bundesgesetzgeber hat allen UVS in **49 Bundesgesetzen** Zuständigkeiten übertragen. Die Bundesgesetze reichen vom Ab-

fallwirtschaftsgesetz über das Fremdenpolizeigesetz, die Gewerbeordnung, das Tierschutzgesetz usw. bis zum Zahnärztegesetz.

Der Vorarlberger Landesgesetzgeber hat dem Vorarlberger UVS in **57 Landesgesetzen** Zuständigkeiten übertragen. Die Landesgesetze reichen vom Auskunftsgesetz über das Gemeindegutgesetz, das Mindestsicherungsgesetz, das Raumplanungsgesetz usw. bis zum Wasserversorgungsgesetz.

Insgesamt sind beim UVS in den 20 Jahren seines Bestehens **21.988 Rechtssachen** angefallen.

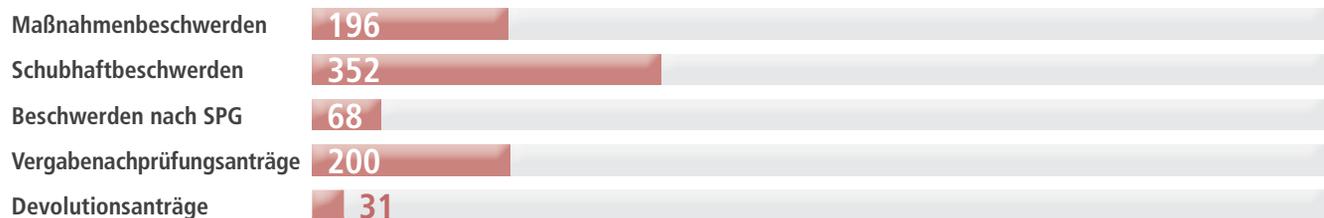
■ Berufungen in Strafsachen	18.383
■ Berufungen in Administrativsachen	2.758
■ Beschwerden, Prüfungsanträge.....	847

Bei einem Vergleich der obigen Zahlen für die verschiedenen Bereiche ist zu berücksichtigen, dass die Zuständigkeit des UVS für die Verwaltungsstrafverfahren und für einen Teil der Beschwerden (Maßnahmenbeschwerden, Schubhaftbeschwerden) von Anfang an bestanden hat, während alle übrigen Zuständigkeiten erst im Laufe der 20 Jahre dem UVS übertragen wurden.

Im Jahr 1991 lag der prozentuelle Anteil der Strafsachen bei 89 Prozent und jener der Beschwerden bei elf Prozent. Die Administrativsachen fielen erstmals im Jahr 1994 auf Grund der neu hinzugekommenen Zuständigkeit nach dem Grundverkehrsgesetz mit einem Anteil von 3,5 Prozent ins Gewicht.

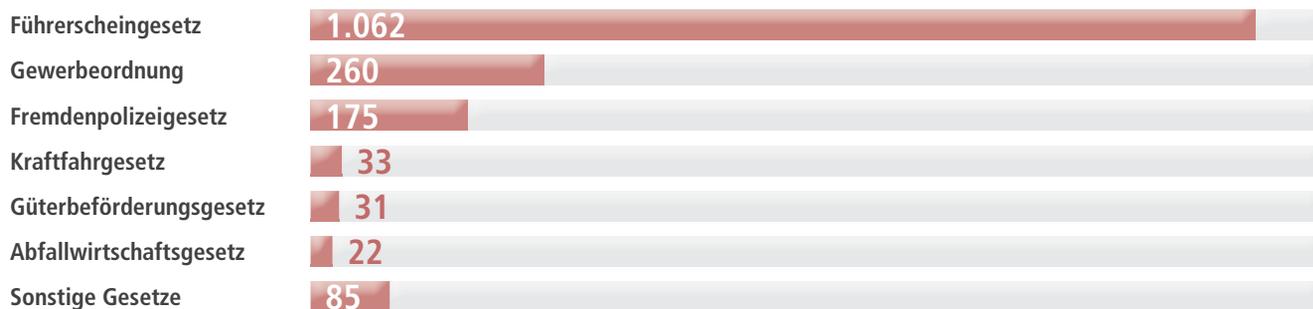
Im Jahr 2003 wirkten sich die Verwaltungsreformgesetze des Bundes und des Landes aus, mit denen dem UVS zahlreiche Zuständigkeiten übertragen wurden: Die Administrativsachen machten damals 24 Prozent aus, die Beschwerden und Prüfungsanträge fünf Prozent sowie die Strafsachen 71 Prozent. In den Jahren 2004 bis 2010 lag der prozentuelle Anteil der Beschwerden und Berufungen in Administrativsachen am gesamten Anfall bei jeweils 20 bis 30 Prozent.

Beschwerden und Nachprüfungsanträge – Anfall 1991 bis 2010



Wie viele Rechtssachen sind angefallen?

Berufungen in Administrativsachen nach Bundesgesetzen – Anfall 1991 bis 2010

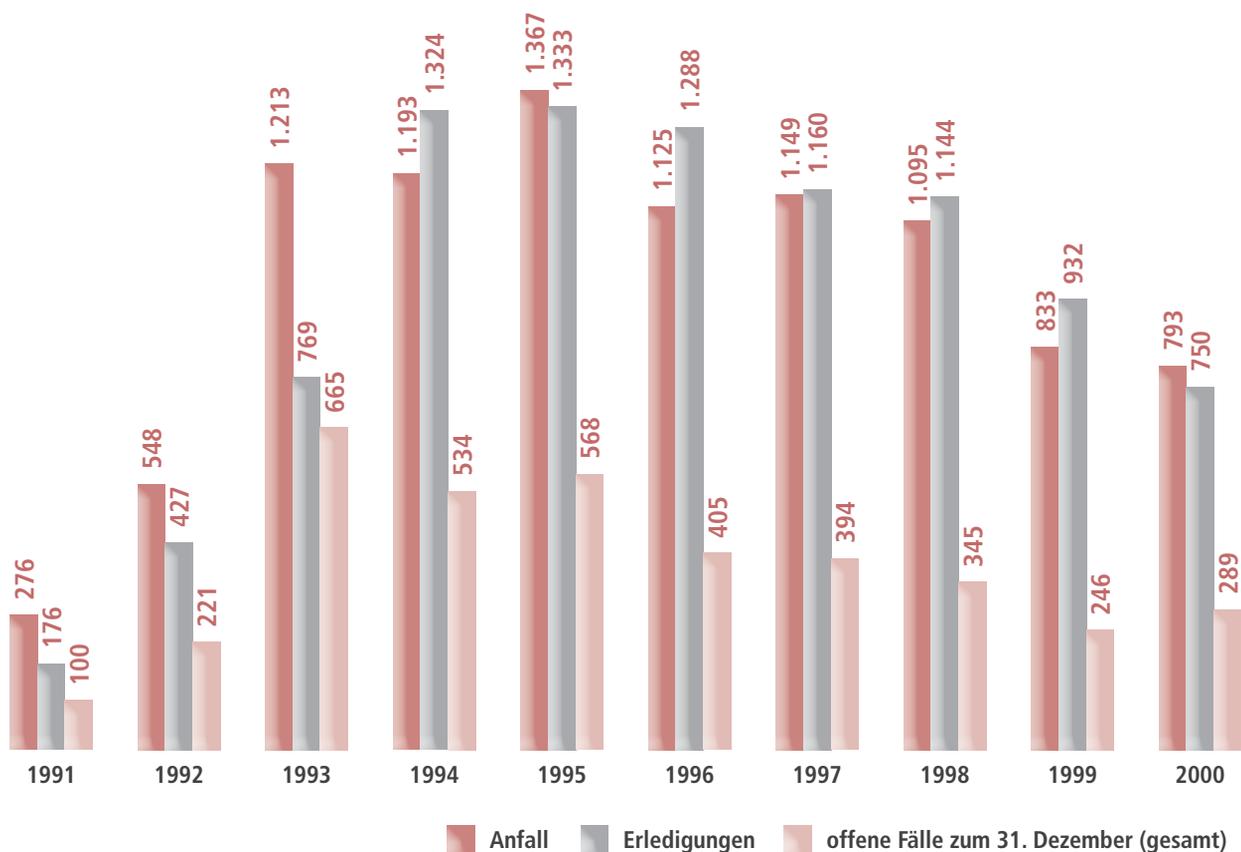


Berufungen in Administrativsachen nach Landesgesetzen – Anfall 1991 bis 2010



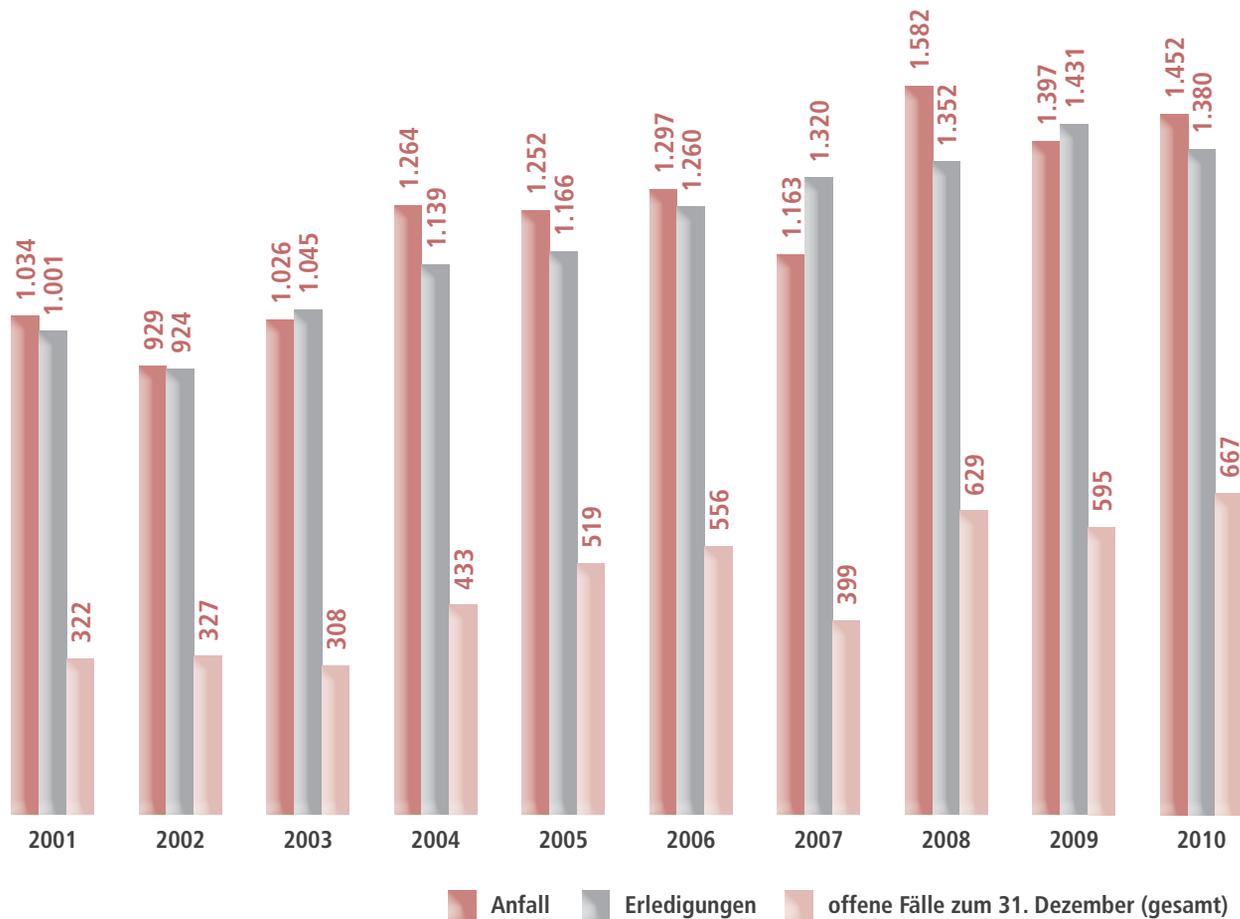
In den 20 Jahren seines Bestehens wurden vom UVS insgesamt **21.321 Fälle** erledigt.

Anfall und Erledigungen von Rechtssachen – 1991 bis 2000



Wie viele Rechtssachen wurden wie erledigt?

Anfall und Erledigungen von Rechtssachen – 2001 bis 2010



Einzelmitglied oder Kammer:

Der UVS hat über die Rechtsmittel teilweise durch ein Einzelmitglied und teilweise durch eine Kammer, die aus drei Mitgliedern besteht, zu entscheiden. Maßgebend für diese Unterscheidung ist im Verwaltungsstrafbereich (§ 51c VStG) die Art bzw. Höhe der bekämpften Strafe (bei Freiheitsstrafen oder Geldstrafen über Euro 2.000,—: Kammerzuständigkeit). Im Administrativbereich (§ 67a AVG) ist grundsätzlich ein Einzelmitglied zuständig; dies insbesondere, wenn eine Bezirkshauptmannschaft den angefochtenen Bescheid erlassen hat. Eine Kammerzuständigkeit ist im Administrativbereich insbesondere dann gegeben, wenn der UVS als erste Instanz zuständig ist oder wenn er über Berufungen gegen

Bescheide von landesweit zuständigen Behörden (z. B. Landesregierung oder Grundverkehrs-Landeskommission) entscheidet.

Der prozentuelle Anteil der Kammerverfahren betrug im Jahr 1991 ca. zehn Prozent und im Jahr 1994 ca. 18 Prozent. Im Jahr 2003 hat die Anzahl der Kammer-Fälle abgenommen, weil durch das Verwaltungsreformgesetz 2001 die untere Wertgrenze für die Kammerzuständigkeit im Verwaltungsstrafbereich von Euro 726,— auf Euro 2.000,— erhöht wurde. In den Jahren 2004 bis 2010 lag der prozentuelle Anteil der Kammerverfahren im Verwaltungsstrafbereich bei ca. vier Prozent, im Gesamtbereich aller Rechtsmittelverfahren bei ca. sieben Prozent.

Erledigungsfristen:

Nach § 73 Abs. 2 AVG sind die Behörden verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien und Berufungen **ohne unnötigen Aufschub**, spätestens aber **sechs Monate** nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen; im Verwaltungsstrafrecht gilt diese Bestimmung nur für Privatanklagesachen und das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht.

Es gelten folgende besondere Erledigungsfristen:

- für Schubhaftbeschwerden, wenn der Beschwerdeführer sich in Schubhaft befindet, sowie für Anträge auf einstweilige Verfügungen nach dem Vergabenaufprüfungsgesetz: **eine Woche**,
- für Nichtigerklärungsanträge bei Vergabeverfahren je nach Unter- oder Oberschwellenbereich: **ein Monat oder zwei Monate**,
- für Berufungen nach dem Führerscheingesetz: **drei Monate**.

Im Verwaltungsstrafrecht tritt ein angefochtenes Straferkenntnis von Gesetzes wegen außer Kraft und ist das Verfahren einzustellen, wenn seit dem Einlangen der Berufung bei der Behörde **15 Monate** vergangen sind. Weiters darf ein Straferkenntnis nicht mehr gefällt werden, wenn seit der Tat **drei Jahre** vergangen sind.

Wie viele Rechtssachen wurden wie erledigt?

Verfahrensdauer:

Im Jahr 1993 betrug die durchschnittliche **Dauer der erstinstanzlichen Strafverfahren**, die infolge einer Berufung zum UVS kamen, sieben Monate. Diese Verfahrensdauer ist nach den Erfahrungen des UVS (konkrete Zahlen liegen nicht vor) erheblich kürzer geworden und dürfte sich nach einer entsprechenden

Schätzung nunmehr im Bereich von höchstens fünf Monaten befinden. Die durchschnittliche **Dauer der Verfahren vor dem UVS** betrug 1993 vier Monate. In den letzten zwei Jahren betrug diese Dauer bei den Strafsachen fünf Monate und bei den übrigen Angelegenheiten etwas mehr als drei Monate.

Mündliche Verhandlungen:

Das Verfahren des UVS ist grundsätzlich nicht ein schriftliches, sondern ein mündliches, unmittelbares und öffentliches.

45 Prozent aller Erledigungen (9.609 Fälle) erfolgten nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Dieser prozentuelle Anteil der Erledigungen nach einer mündlichen Verhandlung hat in den 20 Jahren tendenziell zugenommen. Er wäre noch höher, wenn nicht in Deutschland wohnhafte Berufungswerber auf Grund der Entfernung oft auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichten würden.



UVS Vorarlberg, Verhandlungsraum 2

Die tatsächliche Zahl der Verhandlungstermine liegt wegen erforderlicher Vertagungen höher. Dies trotz Berücksichtigung des Umstandes, dass einige Fälle gemeinsam verhandelt wurden.

In den meisten Fällen hat die mündliche Verhandlung einen Konzentrationseffekt, der den Verfahrensaufwand erheblich verringert. Die Möglichkeit einer direkten Auseinandersetzung mit und zwischen den Beteiligten ist der Wahrheitsfindung dienlich und dürfte auch die Akzeptanz der Entscheidungen durch die Rechtsmittelwerberin bzw. den Rechtsmittelwerber erhöhen.

In den Verfahren vor dem UVS hat neben der Rechtsmittelwerberin bzw. dem Rechtsmittelwerber und den weiteren Personen, die an der Sache vermögens eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind (§ 8 AVG), auch die Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Stellung einer Partei. In den Strafberufungsverfahren nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem ASVG hat weiters die Abgabenbe-

hörde Parteistellung. Insgesamt hat durchschnittlich pro Jahr in ungefähr 55 der Verfahren mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter einer Behörde mit Parteistellung an den Verhandlungen teilgenommen.

Weiters haben an einzelnen mündlichen Verhandlungen neben den Rechtsmittelwerberinnen bzw. Rechtsmittelwerbern, anderen Parteien wie Nachbarn, Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern auch Vertreterinnen bzw. Vertreter von Gemeinden, die Naturschutzanwältin oder der Tierschutzanwalt teilgenommen.

„Volksöffentlichkeit“

Die UVS-Verhandlungen sind grundsätzlich allgemein zugänglich.

Anwaltliche Vertretung:

In den Verfahren vor dem UVS gibt es keinen Anwaltszwang. Die Rechtsmittelwerberin bzw. der Rechtsmittelwerber muss sich nicht, sie bzw. er kann sich aber durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

In den 20 Jahren des Bestehens des UVS wurden insgesamt 10.790 Verfahren erledigt, bei denen die Rechtsmittelwerberin bzw. der Rechtsmittelwerber durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt vertreten war.

Der prozentmäßige Anteil der Verfahren mit einer anwaltlichen Vertretung der Rechtsmittelwerberin bzw. des Rechtsmittelwerbers hat in den ersten vier Jahren ca. 35 Prozent betragen. Bis 2007 (60 Prozent) hat dieser Anteil kontinuierlich zugenommen und sich seither bei etwas über 50 Prozent eingependelt.

Überdurchschnittlich groß ist erfahrungsgemäß der prozentmäßige Anteil einer anwaltlichen Vertretung bei den Maßnahmenbeschwerdeverfahren sowie bei den Administrativverfahren nach dem Vergabenaachprüfungsgesetz, nach der Gewerbeordnung, nach dem Baugesetz und nach dem Grundverkehrsgesetz.

Verfahrenshilfeverteidiger:

Nach § 51a Abs. 1 VStG hat der UVS auf Antrag des Beschuldigten die Beigebung eines Verteidigers zu beschließen, wenn der Beschuldigte außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die Kosten der Verteidigung zu tragen. Der Beschuldigte hat im Falle eines solchen Beschlusses die Kosten eines Verteidigers nicht zu tragen, wenn und soweit dies im Interesse der Verwaltungsrechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist.

In den vergangenen 20 Jahren wurden 36 Anträge auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers gestellt. Nur in drei dieser Fälle waren die Voraussetzungen für eine positive Erledigung erfüllt. Oft wird übersehen, dass ein Verfahrenshilfeverteidiger nur für das Verwaltungsstrafverfahren, nicht aber etwa für Verfahren über Schubhaftbeschwerden oder Maßnahmenbeschwerden bestellt werden kann.

Kostenregelungen:

- Verwaltungsstrafverfahren: Der Beschuldigte hat dann einen Beitrag zu den Kosten des Berufungsverfahrens in Höhe von 20 Prozent der verhängten Strafe zu entrichten, wenn der Berufung nicht zumindest teilweise Folge gegeben wurde. Weitere Kostenregelungen enthält der § 64 VStG.
- Sonstige Verfahren: Für die Berufung oder die Beschwerde sind eine Eingabengebühr von Euro 13,20 und allfällige Beilagengebühren zu entrichten. Weitere Kostenregelungen enthalten die §§ 74 bis 79 AVG.
- Zusätzlich für Beschwerdeverfahren: Die unterliegende Partei hat der obsiegenden Partei bestimmte Kostenersätze zu bezahlen (§ 79a AVG, UVS-Aufwandersatzverordnung 2008).
- Zusätzlich für Vergabenachprüfungsverfahren: Es sind Gebühren nach der Vergabegebührenverordnung zu bezahlen.
- Zeugengebühren: Zeugen haben Anspruch auf Zeugengebühren (§ 51a AVG).

Auswärtige Verhandlungen:

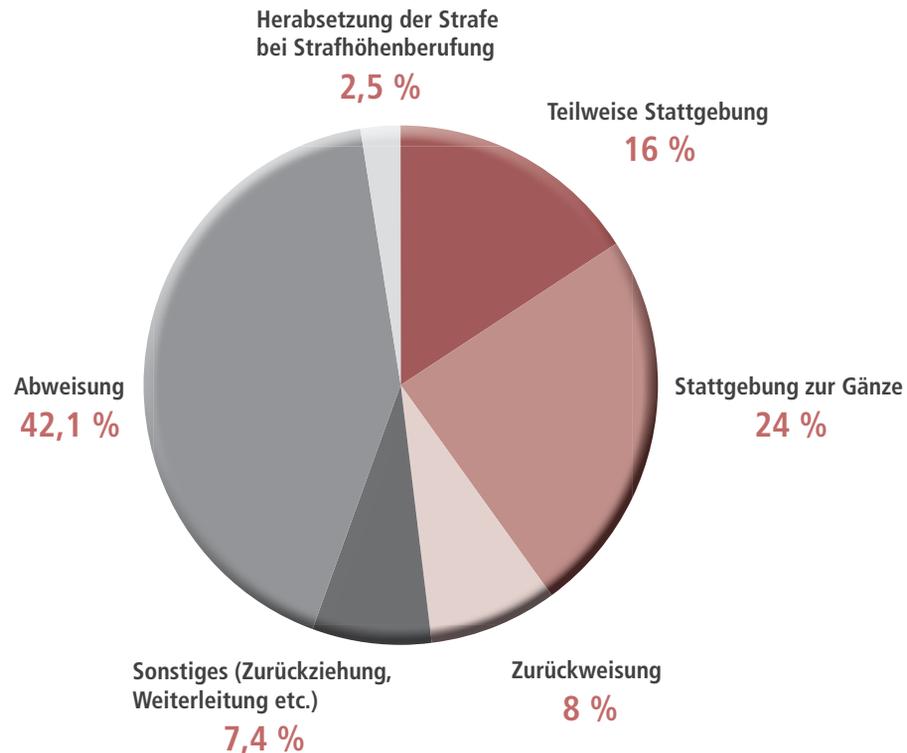
Es wurden 338 Rechtssachen in Bludenz, 51 Rechtssachen in Mittelberg und 15 Rechtssachen in Feldkirch verhandelt. Dazu

kommen noch zahlreiche Verhandlungen an Ort und Stelle nach Durchführung eines Ortsaugenscheins.

Erledigungsarten:

Die folgenden Grafiken zeigen, wie die Berufungs- bzw. Beschwerdeverfahren vor dem UVS inhaltlich erledigt wurden.

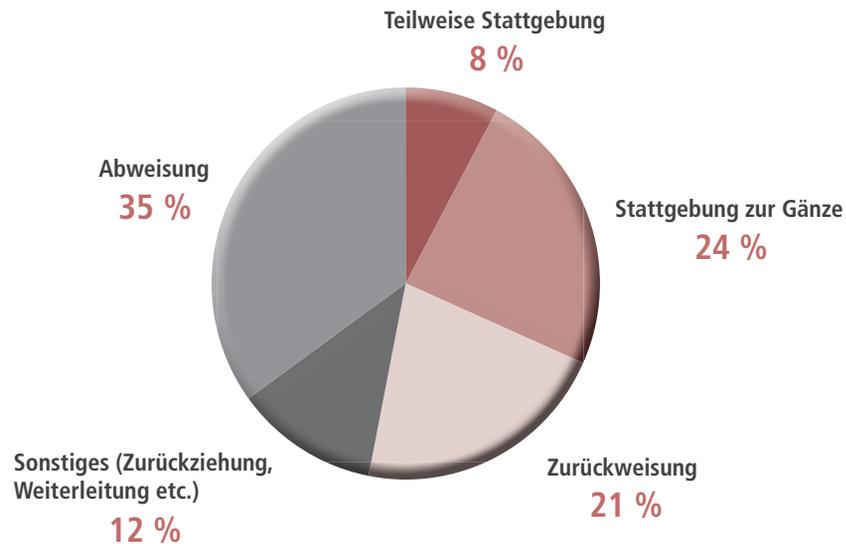
Erledigungen der Strafberufungen – 1991 bis 2010



0,58 Prozent von 80.000 ...

1. Im Jahr 2009 haben die vier Bezirkshauptmannschaften zusammen insgesamt ca. **80.000** das erstinstanzliche Verfahren beendende **Strafverfügungen** oder **Straferkenntnisse** erlassen. Diese Erledigungen hätten durch die Erhebung der entsprechenden Rechtsmittel vor den UVS gebracht werden können.
2. Tatsächlich wurden im Jahr 2009 etwas weniger als 1.100 Berufungen gegen Straferkenntnisse der Bezirkshauptmannschaften erhoben. Somit wurden die restlichen 78.900 Verfahren – oder **98,6 Prozent** der vorgenannten 80.000 Verfahren – bereits auf Ebene der Bezirkshauptmannschaften abschließend erledigt.
3. Die vorgenannten Berufungen wurden vom UVS in den Jahren 2009 und 2010 erledigt. Die Erfolgsquote der Berufungen gegen BH-Straferkenntnisse (teilweise Stattgebung oder Stattgebung zur Gänze) beim UVS lag im Durchschnitt der Jahre 2009 und 2010 bei nicht ganz 42 Prozent. Somit ist es infolge der Berufungsverfahren in ca. 460 Fällen zu einer Änderung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses zu Gunsten des Bestraften gekommen.
4. Wenn man diese 460 Fälle in ein Verhältnis zu den im Punkt 1. erwähnten 80.000 Fällen setzt, ergibt sich: In ungefähr **0,58 Prozent** jener Fälle, die auf BH-Ebene mit einer Strafverfügung oder einem Straferkenntnis abgeschlossen wurden, ist es zu einer Änderung durch einen UVS-Bescheid gekommen.

Erledigungen der Maßnahmenbeschwerden – 1991 bis 2010

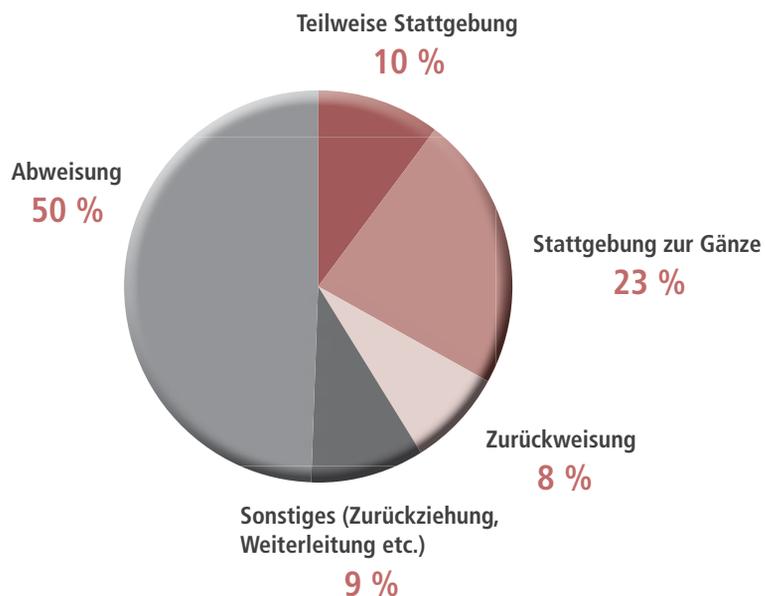


Erledigungen der Schubhaftbeschwerden – 1991 bis 2010

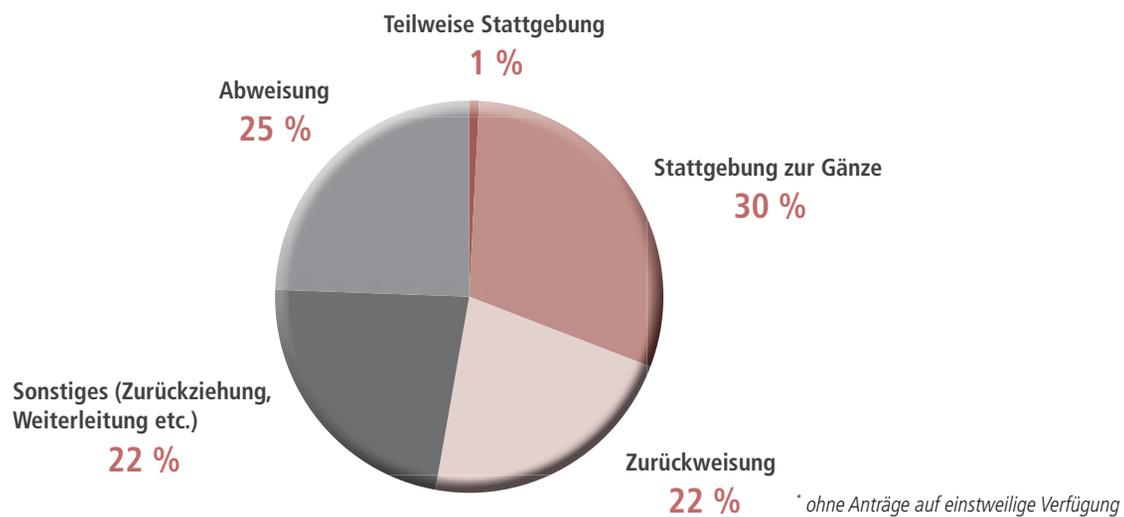


Wie viele Rechtssachen wurden wie erledigt?

Erledigungen der Berufungen in Administrativsachen – 1991 bis 2010



Erledigungen der Vergabenachprüfungsanträge* – 1991 bis 2010



Gegen Entscheidungen des UVS ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr zulässig; mit den Entscheidungen des UVS tritt somit Rechtskraft ein. Es kann aber eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) und/oder an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) erhoben werden. Der VwGH prüft, ob der Beschwerdeführer durch die angefochtene Entscheidung in seinen Rechten verletzt wurde. Der VfGH prüft, ob der Beschwerdeführer durch die Entscheidung in einem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht oder wegen der Anwendung insbesondere einer gesetzwidrigen Verordnung oder eines verfassungswidrigen Gesetzes verletzt wurde.

Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof:

In den 20 Jahren des Bestehens des UVS wurden insgesamt 550 Beschwerden gegen Entscheidungen des Verwaltungssenates an den VfGH erhoben. Damit wurden 2,8 Prozent aller bescheidmäßigen Erledigungen bzw. 3,8 Prozent jener Erledigungen, in denen dem Antrag der Rechtsmittelwerberin bzw. des Rechtsmittelwerbers nicht zur Gänze entsprochen wurde, beim Verfassungsgerichtshof angefochten.

Während desselben Zeitraumes wurden vom Verfassungsgerichtshof insgesamt 545 Beschwerden erledigt. Dabei betrug die Aufhebungsquote hinsichtlich der angefochtenen Bescheide des UVS Vorarlberg beim Verfassungsgerichtshof nur 4,5 Prozent.

Zahl der Beschwerden

Die relativ hohe Zahl der VfGH-Beschwerden gegen Bescheide des UVS Vorarlberg steht in einem Zusammenhang mit der Tatsache, dass in nicht weniger als 49 Prozent die Beschwerdeführer durch denselben Rechtsanwalt vertreten waren.

VfGH-Aufhebungen

Es wurden in den 20 Jahren insgesamt 25 UVS-Entscheidungen vom VfGH aufgehoben. In zwölf dieser Fälle war der Grund für die Aufhebung die Verfassungswidrigkeit des angewendeten Gesetzes und in einem Fall die Gesetzwidrigkeit der angewendeten Verordnung.

Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof:

In den 20 Jahren des Bestehens des UVS wurden insgesamt 1.445 Beschwerden gegen Entscheidungen des Verwaltungssenates an den VwGH erhoben. Damit wurden ungefähr 7,3 Prozent aller bescheidmäßigen Erledigungen bzw. zehn Prozent jener Erledigungen, in denen dem Antrag der Rechtsmittelwerberin bzw. des Rechtsmittelwerbers nicht zur Gänze entsprochen wurde, beim Verwaltungsgerichtshof angefochten.

Während desselben Zeitraumes wurden vom Verwaltungsgerichtshof insgesamt 1.416 Beschwerden gegen Entscheidungen des UVS Vorarlberg erledigt. Dabei betrug die Aufhebungsquote hinsichtlich der angefochtenen Bescheide des UVS Vorarlberg beim Verwaltungsgerichtshof nur 15,6 Prozent.

0,08 Prozent von 80.000 ...

Im Jahr 2009 kam es insgesamt zu ungefähr 80.000 Strafverfügungen und Straferkenntnissen der Vorarlberger Bezirkshauptmannschaften, die theoretisch durch Ausschöpfung der Rechtsmittelmöglichkeiten bis zum Verwaltungsgerichtshof hätten getragen werden können. Tatsächlich wurden nicht ganz 1.100 Berufungen an den UVS und in weiterer Folge letztlich ungefähr 64 Beschwerden gegen die UVS-Berufungsentscheidungen an den VwGH erhoben. Die VwGH-Beschwerden betreffen somit 0,08 Prozent der 80.000 BH-Ausgangsfälle.

VwGH-Aufhebungen

In 20 Fällen erfolgte die Aufhebung durch den VwGH, weil eine vom UVS in seiner Entscheidung angewendete Gesetzesbestimmung nach Erlassung des UVS-Bescheides vom VfGH für verfassungswidrig erklärt worden war. In drei Fällen kam es zu einer Aufhebung des UVS-Bescheides, weil sich der Verwaltungsgerichtshof einem EuGH-Urteil anschloss, welches nach Erlassung des UVS-Bescheides auf Grund eines VwGH-Antrages auf Vorabentscheidung an den EuGH ergangen war.

Aufhebungsquoten beim VwGH

Die Aufhebungsquote bei den VwGH-Erkenntnissen ohne Berücksichtigung der Einstellungen und Zurückweisungen beträgt:

- bei den angefochtenen Bescheiden des UVS Vorarlberg: 18,4 Prozent
- bei allen anderen angefochtenen Bescheiden (somit ohne UVS Vorarlberg): 39,1 Prozent

Der Vergleich bezieht sich auf den Zeitraum 1991 bis 2009. Für das Jahr 2010 sind die Erledigungszahlen des VwGH noch nicht bekannt.

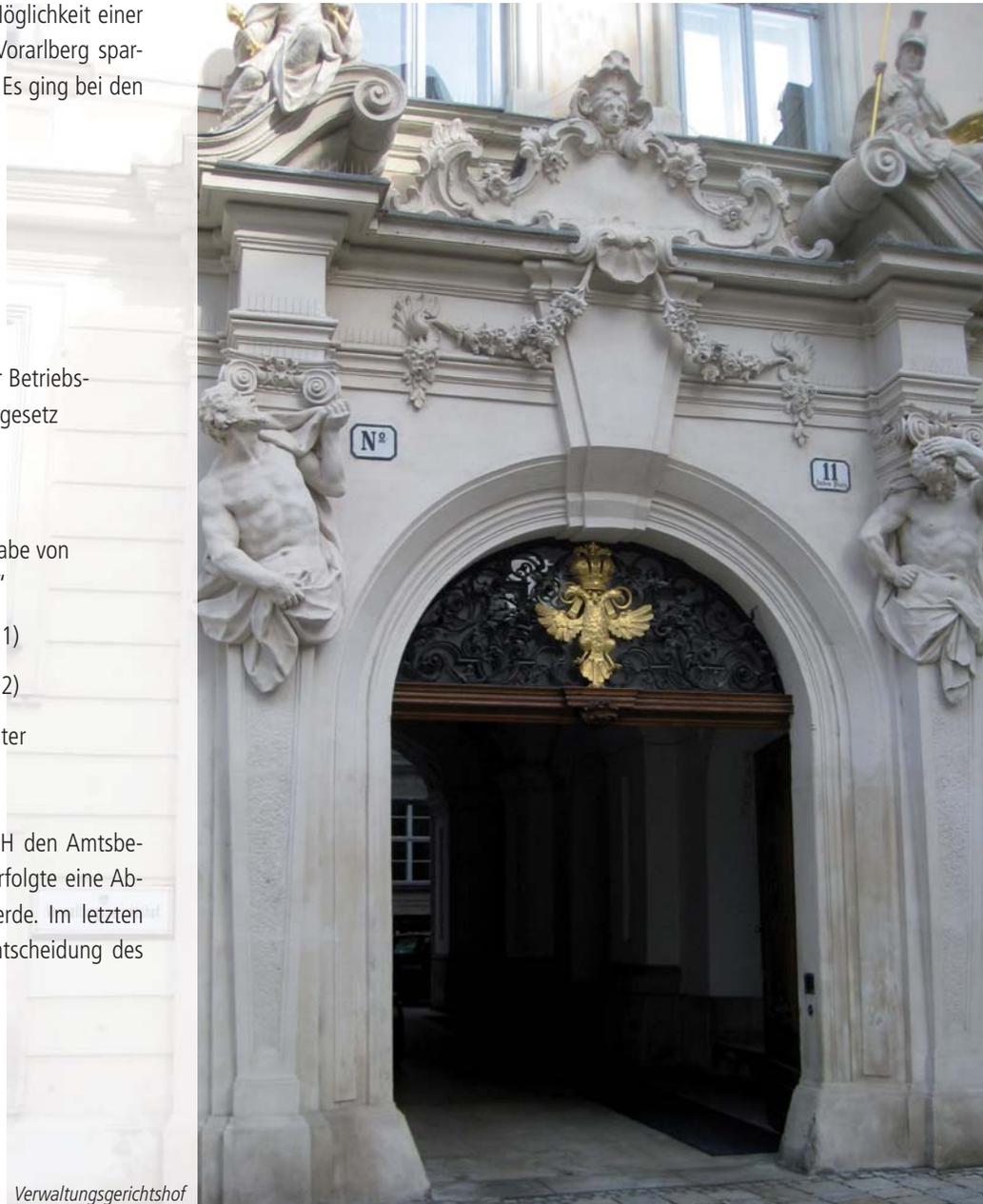
Amtsbeschwerde

In zahlreichen Fällen ist auf Grund verfassungs- oder einfachgesetzlicher Ermächtigung eine sogenannte „Amtsbeschwerde“ zulässig. In diesen Fällen kann beispielsweise auch ein Bundesminister oder die Landesregierung gegen Entscheidungen des UVS eine Beschwerde wegen behaupteter Rechtswidrigkeit erheben. In das Vorarlberger UVS-Gesetz wurde über Anregung des UVS Vorarlberg eine Befugnis der Landesregierung zur Erhebung einer Amtsbeschwerde gegen alle Entscheidungen des UVS in jenen Angelegenheiten aufgenommen, die in der Gesetzgebung Landessache sind. Der UVS ist nämlich der Ansicht, dass das Institut der Amtsbeschwerde bei richtiger Anwendung nicht nur die Einheitlichkeit der Rechtsprechung fördern, sondern letztlich auch einen Beitrag zur Entwicklung eines wünschenswerten formellen Rahmens für das Verhältnis zwischen der Verwaltung und den UVS leisten kann.

In den vergangenen 20 Jahren wurde von der Möglichkeit einer **Amtsbeschwerde** gegen Bescheide des UVS Vorarlberg sparsam und nicht „unbedacht“ Gebrauch gemacht. Es ging bei den Amtsbeschwerden um folgende Fragen:

- Auslegung des Begriffs „Transitverkehr“ im Zusammenhang mit einer Übertretung des Güterbeförderungsgesetzes
- Genehmigungspflicht einer bestimmten Betriebsanlage nach der Gewerbeordnung
- Verantwortlichkeit für die Ermöglichung einer Betriebskontrolle nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz
- Auslegung des Begriffs „Durchreise“ im Fremdenpolizeigesetz
- Qualifikation einer nicht umgehenden Rückgabe von Autoschlüsseln als „faktische Amtshandlung“
- Rechtmäßigkeit einer Schubhaftverhängung (1)
- Rechtmäßigkeit einer Schubhaftverhängung (2)
- Qualifikation der Entfernung privat aufgestellter Verkehrstafeln als „faktische Amtshandlung“

In den fünf erstgenannten Fällen gab der VwGH den Amtsbeschwerden statt, im sechsten und siebten Fall erfolgte eine Abweisung bzw. Zurückweisung der Amtsbeschwerde. Im letzten der oben angeführten Fälle liegt noch keine Entscheidung des VwGH vor.



Verwaltungsgerichtshof

Wenn ein UVS gegen die Anwendung einer Verordnung aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit oder gegen die Anwendung eines Gesetzes aus dem Grund der Verfassungswidrigkeit Bedenken hat, so hat er einen Antrag auf Aufhebung dieser Rechtsvorschrift beim Verfassungsgerichtshof zu stellen.

Der UVS Vorarlberg hat in den vergangenen 20 Jahren beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) Anträge auf Prüfung folgender Normen gestellt:

- I Wortfolge im **§ 99 Abs. 6 lit. c StVO**: Nach dieser Bestimmung war unter Umständen dasselbe Alkoholdelikt sowohl vom Gericht als auch von der Verwaltungsstrafbehörde zu ahnden. Der EGMR war in seinem Urteil zum Fall „Gradinger“ zum Ergebnis gekommen, eine solche Konstellation verstöße gegen das Verbot einer Doppelbestrafung. Der VfGH entsprach dem Aufhebungsantrag (G 9/96 u. a.).
- I Wortfolge im **§ 99 Abs. 6 lit. a StVO**: Nach dieser Bestimmung liegt eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 99 StVO nicht vor, wenn durch die Tat lediglich Sachschaden entstanden ist, die Bestimmungen über das Verhalten bei einem Verkehrsunfall mit bloßem Sachschaden (§ 4 Abs. 5) eingehalten worden sind und nicht ein Alkoholdelikt vorliegt. Nach Auffassung des UVS war es sachlich nicht gerechtfertigt, eine Person, die einen Unfall verursacht hat und dabei (nur oder zusätzlich zum Sachschaden) sich selbst verletzt hat, schlechter zu stellen als eine Person, die einen Unfall verursacht hat, bei dem nur Sachschaden entstanden ist. Der VfGH folgte dem Antrag nicht (G 267/99 u. a.).
- I Zitate im **§ 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a Ausländerbeschäftigungsgesetz** (AuslBG): Nach § 4c Abs. 1 AuslBG ist für türkische Staatsangehörige eine Beschäftigungsbewilligung von Amts wegen zu erteilen oder zu verlängern, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen nach dem Beschluss des Assoziationsrates EWG-Türkei ARB Nr. 1/1980 erfüllen. Nach Ansicht des UVS war es wegen unterschiedlicher Unrechtsgehalte nicht gerechtfertigt, an den Fall des Nichtvorliegens einer solchen deklarativen Beschäftigungsbewilligung für

Samstag/Sonntag, 18./19. Jänner 1997 VORARLBERGER NACHRICHTEN

Keine „Doppelstrafe“ für Alkolenker

Bestimmung der StVO widerspricht Menschenrechtskonvention

Wien, Bregenz – Der Verfassungsgerichtshof hat Teile der Bestimmungen in der Straßenverkehrsordnung über die bisher mögliche „Doppelbestrafung“ alkoholierter oder durch Suchtgift beeinträchtigter Kraftfahrer nach Verkehrsunfällen mit Verletzten oder Toten als verfassungswidrig aufgehoben. Die Änderung geht auf Anträge der Unabhängigen Verwaltungssenate in Vorarlberg, Tirol und Oberösterreich sowie des Verfassungsgerichtshofes zurück.

Konkret ist es nicht mehr zulässig, daß der Lenker nach der Bestrafung durch das Gericht, bei der eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren droht, zusätzlich noch von der Verwaltungsbehörde eine Geldstrafe bekommt. Dazu der ÖAMTC-Verkehrsjurist Mag. Fritz Toppel: „Die besondere Verwerflichkeit des Verhaltens alkoholierter Unfallener findet in der Höhe der Gerichtsstrafe ihren Ausdruck. An der Entziehung der Lenkerberechtigung ändert sich durch das Urteil freilich nichts.“

Demnächst gültig

Nach Angaben des Automobilclubs tritt die entsprechende Änderung der Straßenverkehrsordnung mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft, die in den nächsten Tagen zu erwarten ist. Die „Doppelstrafe“ ist aber auch für alle Rechtsfälle, die am 5. Dezember 1996 bei einem Unabhängigen Verwaltungssenat oder beim Verfassungsgerichtshof anhängig waren, nicht mehr zulässig.

Grundlage für die Entscheidung des Höchstgerichtes ist das siebente Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Darin wird unter sagt, daß jemand nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung im selben Staat und in der selben Sache nochmals belangt wird.

Eine Vorbehaltserklärung der Republik Österreich zu dieser Einschränkung war bereits 1995 vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als ungültig erklärt worden. Dem hat nun der Verfassungsgerichtshof dadurch Rechnung getragen, daß er die betreffende Bestimmung der Straßenverkehrsordnung (§ 99 Abs. 6 lit. c StVO) als verfassungswidrig aufhob.

einen zum Arbeitsmarktzugang berechtigten türkischen Staatsangehörigen dieselben strafrechtlichen Sanktionen (Mindeststrafe von damals ATS 10.000) zu knüpfen wie an das Fehlen einer konstitutiven Beschäftigungsbewilligung nach dem AuslBG. Der VfGH wies den Antrag des UVS zurück (G 14/01 u. a.); es handle sich beim Anlassfall um eine gemeinschaftsrechtlich erlaubte Beschäftigung, unabhängig davon, ob das innerstaatliche Recht Ordnungsvorschriften vorsehe.

- **§ 5 Abs. 1 Vorarlberger Vergabegesetz:** Der UVS argumentierte unter Hinweis auf VfGH-Erkenntnisse zu den Schwellenwertregelungen des Bundesvergabegesetzes, es widerspreche dem Gleichheitssatz, bei der Vergabe von Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber im Unterschwellenbereich auf eine außenwirksame Regelung, die den Bewerbern und Bietern wenigstens ein Minimum an Verfahrensgarantien zur Verfügung stelle, gänzlich zu verzichten und die Bewerber und Bieter damit vom vergabespezifischen Rechtsschutz generell auszuschließen. Der VfGH entsprach dem UVS-Antrag (G 17/02).
- **§ 8 Abs. 3 Vorarlberger Grundverkehrsgesetz:** Eine österreichische Antragstellerin musste sich einem Verfahren der vorherigen behördlichen Genehmigung für den Erwerb von Baugrundstücken unterziehen. Bei einer Verbindung zum innergemeinschaftlichen Handel wäre dagegen zufolge unmittelbar anwendbaren EU-Rechts ein solches Genehmigungsverfahren nicht zulässig gewesen (EuGH-Urteil Salzmann). Nach Auffassung des UVS Vorarlberg lag daher eine unzulässige Inländerdiskriminierung vor. Der VfGH folgte diesem Antrag (G 110/03 u. a.).
- Wortfolge im **§ 100 Abs. 1 erster Satz Bundesvergabegesetz 2002:** Nach der vorgenannten Bestimmung hat der Auftraggeber den Bietern u. a. nachweislich elektronisch oder mittels Telefax mitzuteilen, welchem Bieter der Zuschlag erteilt werden soll. Der UVS vertrat die Auffassung, dass eine sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss der Möglichkeit einer brieflichen Übermittlung der genannten Mitteilung im Postweg nicht bestehe. Der VfGH erkannte demgegenüber (G 94/05), die angefochtene Bestimmung sei einer verfassungskonformen Auslegung dahingehend zugänglich, dass die Verständigung auch auf einem anderen Weg als elektronisch oder per Telefax übermittelt werden dürfe.
- **§ 15 Abs. 2 letzter Satz Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996:** Im Anlassfall war über den Lenker eines Omnibusses die in der angefochtenen Bestimmung vorgesehene Mindeststrafe von 1.453 Euro verhängt worden, weil er bei einer Fahrt kein spezielles Fahrtenblatt mitgeführt hatte. Der VfGH teilte die Auffassung des UVS, dass der Gesetzgeber insoweit eine überschießende Regelung getroffen habe, als er die Anwendbarkeit der Mindeststrafe nicht auf den gewerblich tätigen Unternehmer beschränkt habe (G 2/06).



Verfassungsgerichtshof (Beratungszimmer)

- **Einzelne Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes** (SPG): Der UVS berief sich im Anfechtungsantrag auf die Rechtsprechung des VfGH, dass die Erlassung einer Richtlinien-Verordnung nach § 31 SPG kompetenzrechtlich eine Frage des „inneren Dienstes“ sei. Damit mangle es dem Bund insoweit an einer Zuständigkeit zur Erlassung von Richtlinien, als diese auch für Angehörige der Gemeindegewachkörper gelten sollten. Der VfGH wies zwar (G 26/07 u. a.) den Antrag des UVS ab, gleichzeitig traf er aber die erhofften Klärstellungen: Eine Richtlinien-Verordnung werde nur insoweit im Rahmen des Bundes-Kompetenztatbestandes des Art. 14 Abs. 1 Z. 14 B-VG erlassen, als die Richtlinie Angelegenheiten des „inneren Dienstes“ zum Gegenstand habe. Soweit aber im § 31 Abs. 2 SPG auf bestimmte Befugnisse der Sicherheitsorgane Bezug genommen werde, sei die Gesetzgebungskompetenz in den entsprechenden materiellen Kompetenzbeständen begründet.
- Wortfolge im **§ 33 Abs. 6 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002** (BStMG): In einer Novelle zum BStMG war der Strafrahmen für Übertretungen dieses Gesetzes herabgesetzt und gleichzeitig bestimmt worden, dass der geänderte § 33 Abs. 6 BStMG erst auf Verwaltungsübertretungen anzuwenden sei, die nach dem Inkrafttreten der Novelle begangen würden. Der UVS vertrat die Auffassung, die vorerwähnte Regelung des BStMG sei nicht verfassungsmäßig, weil kein Anwendungsfall der Bedarfskompetenz nach Art. 11 Abs. 2 B-VG zur Erlassung einer vom § 1 Abs. 2 VStG abweichenden Regelung gegeben sei. Der Verfassungsgerichtshof entschied (G 43/08 u. a.), dass der hier gegenständliche § 33 Abs. 6 BStMG die Anwendung des „Günstigkeitsprinzips“ des § 1 Abs. 2 VStG nicht ausschließe.
- Wortfolge im **§ 120 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz 2005** (FPG): Gemäß der angefochtenen Wortfolge besteht für die Verwaltungsübertretungen der nicht rechtmäßigen Einreise in das Bundesgebiet und des nicht rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet jeweils eine Mindeststrafe von 1.000 Euro bzw. 5.000 Euro. Der UVS begründete seinen Antrag insbesondere mit einem Vergleich mit wesentlich schwerwiegenderen Übertretungen des FPG, für die aber die gleiche Mindeststrafe vorgesehen ist, sowie mit dem Hinweis, dass unter die angefochtene Bestimmung auch Fälle mit geringem Unrechtsgehalt fallen. Weiters würden die gegenständlichen Übertretungen typischerweise von Personen mit sehr ungünstigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen begangen, sodass die Mindeststrafen sehr häufig – da mangels eines Einkommens oder Vermögens die Ersatzfreiheitsstrafe angetreten werden muss – wie primäre Freiheitsstrafen wirken. Der VfGH hat über diesen Antrag noch nicht entschieden.
- In weiteren Fällen hat sich der UVS Vorarlberg **bereits eingeleiteten Gesetzesprüfungsverfahren angeschlossen**. Es ging dabei um den § 1 Abs. 2 lit. e Ausländerbeschäftigungsgesetz, den § 28 Abs. 1 Z. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz, die §§ 6 Abs. 1 lit. a und 5 Abs. 2 lit. d Grundverkehrsgesetz, den § 84 Abs. 7 Medizinisches Masseur- und Heilmasseurgesetz und den § 37 Abs. 5 Führerscheingesetz.
- Der UVS hat auch fünf **Verordnungen** wegen Gesetzwidrigkeit beim Verfassungsgerichtshof angefochten. In einem Fall gab der VfGH dem Antrag des UVS keine Folge, in allen anderen Fällen gab er den Anträgen des UVS Folge.

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) entscheidet gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) im Wege der Vorabentscheidung u. a. über die Auslegung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Wenn eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedsstaats – ein solches Gericht ist auch der UVS Vorarlberg – gestellt wird und wenn dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich hält, so kann es diese Frage dem EuGH zur Entscheidung vorlegen.

Der UVS Vorarlberg hat Anträge auf Vorabentscheidung an den EuGH zu folgenden Fragen gestellt:

- Frage der Vereinbarkeit von Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes mit der Etikettierungs-Richtlinie: Die Rechtsfragen wurden mit Urteil des EuGH in den verbundenen Rechtssachen C-421/00, C-426/00 und C-16/01 (Haug) beantwortet.
- Fragen betreffend die Richtlinie 89/665/EWG zur Koordination der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge: Die Rechtsfragen wurden mit Urteil des EuGH in der Rechtssache C-249/01 (Hacker-müller) beantwortet.
- Frage, ob im Bundesstraßenmautgesetz die kostenlose Zurverfügungstellung einer Jahresvignette für ein Kraftfahrzeug zur Benutzung mautpflichtiger Bundesstraßen auf jene Menschen mit einer bestimmten Behinderung beschränkt werden darf, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Der EuGH hat in seinem Urteil vom 1. Oktober 2009, Rechtssache C-103/08, dazu erkannt, dass der Art. 12 EG einer solchen nationalen Regelung nicht entgegensteht, wenn sie insbesondere auch diejenigen einschließt, die sich aus beruflichen oder persönlichen Gründen regelmäßig in diesen Staat begeben.

- Frage betreffend den Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie 88/361/EWG zur Durchführung von Art. 67 des EG-Vertrags, wonach bestehende einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Regelung des Erwerbs von Zweitwohnsitzen aufrecht erhalten werden dürfen: Sind diese Rechtsvorschriften weiterhin auf den Erwerb von Zweitwohnsitzen, die in einem EU-Staat gelegen sind, durch eine Staatsangehörige bzw. einen Staatsangehörigen des dem EWR angehörenden Fürstentums Liechtenstein anzuwenden? Zu diesem im Jahr 2010 gestellten Antrag ist ein Urteil des EuGH noch nicht ergangen.



EuGH in Luxemburg

Wenn jemand überzeugt ist, er sei durch einen Bescheid in Rechten nach der Menschenrechtskonvention oder den Protokollen dazu verletzt, kann er nach erfolglosen Beschwerden an den VfGH und den VwGH auch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg anrufen.

In den folgenden EGMR-Entscheidungen ging es um Fälle, die zuletzt bei den österreichischen Höchstgerichten und davor auch beim UVS Vorarlberg anhängig gewesen waren:

- **Ludescher gegen Österreich (32098/96):** Der UVS Vorarlberg und das von ihm anzuwendende Verfahrensrecht erfüllen die Anforderungen des Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).
- **Schluga gegen Österreich (65665/01):** Die Beschwerde ist hinsichtlich des Vorbringens betreffend Anklageprinzip, exzessive Bestrafung und Verhängung einer Freiheitsstrafe unzulässig.
- **Wehr gegen Österreich (38544/97):** Der Beschwerdeführer ist durch die Verpflichtung, als Zulassungsbesitzer den Lenker seines Fahrzeuges bekanntzugeben (§ 103 Abs. 2 KFG), unter den Umständen des gegenständlichen Falles nicht in Art. 6 EMRK (hier: Recht zu schweigen und sich nicht selbst zu bezichtigen) verletzt worden.
- **Yavuz gegen Österreich (46549/99):** Unter den Umständen des gegenständlichen Falles konnte nicht von einem unmissverständlichen Verzicht des Beschwerdeführers auf sein Recht auf persönliche Anhörung ausgegangen werden. Diese fehlende Anhörung des Beschwerdeführers begründete daher eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 und 3 EMRK.
- **Fehr gegen Österreich (19247/02):** Wenn gegen ein Straf-Erkenntnis Berufung an den UVS erhoben wird, nimmt die Behörde, die den bekämpften Bescheid erlassen hat, die Funktion der Anklagebehörde im Berufungsverfahren vor dem UVS ein. Das Fehlen eines Vertreters dieser Behörde bei der mündlichen Verhandlung gibt keinen Anlass zu objektiv gerechtfertigten Befürchtungen betreffend die Unparteilichkeit des UVS.



Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

- Blum gegen Österreich (31655/02): Tatsachen- und Rechtsvermutungen kommen in jedem Rechtssystem zur Anwendung und sind auch durch die Konvention nicht grundsätzlich verboten. Die österreichischen Behörden blieben im gegenständlichen Fall innerhalb der von Art. 6 Abs. 2 EMRK gezogenen Grenzen.
- Rieg gegen Österreich (63207/00): Der Beschwerdeführer ist durch die Verpflichtung, als Zulassungsbesitzer den Lenker seines Fahrzeuges bekanntzugeben (§ 103 Abs. 2 KFG), unter den Umständen des gegenständlichen Falles nicht in Art. 6 EMRK (hier: Recht zu schweigen und sich nicht selbst zu beichtigen) verletzt worden.
- Kaya gegen Österreich (54698/00): Der Art. 6 EMRK wurde dadurch verletzt, dass die Ladung zur mündlichen Verhandlung vor dem UVS im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens lediglich dem ausgewiesenen Rechtsvertreter, nicht aber dem Beschuldigten selbst zugestellt worden war. Der Rechtsvertreter hat seinen Mandanten pflichtwidrigerweise nicht von der mündlichen Verhandlung informiert; dennoch hätte im konkreten Fall die davon in Kenntnis gesetzte Behörde nicht davon ausgehen dürfen, dass der Beschuldigte auf sein ihm von Art. 6 EMRK gewährleistetetes Recht, persönlich gehört zu werden, verzichtet hätte.
- Bartenbach gegen Österreich (39120/03): Teile der Beschwerde wurden als unzulässig zurückgewiesen. Eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK wurde im Hinblick auf das Recht auf rechtliches Gehör festgestellt: Im gegenständlichen Fall fehlte ein Nachweis dafür, dass der VwGH im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Gegenschrift des UVS dem Beschwerdeführer zur Stellungnahme übermittelt hatte.
- In einigen der vorgenannten Fälle ging es zusätzlich um die Frage, ob eine überlange Verfahrensdauer vor den österreichischen Instanzen vorliege oder nicht. Um dieselbe Frage ging es auch in sechs weiteren Verfahren vor dem EGMR. Diesbezüglich erfolgte in einigen Fällen die Feststellung eines Verstoßes gegen den Art. 6 EMRK und in einigen Fällen eine Zurückweisung der Beschwerde. In den restlichen Fällen kam es zu einem Vergleich zwischen den Verfahrensparteien.

Zahl der Beschwerden

Die relativ hohe Zahl der EGMR-Beschwerden steht in einem Zusammenhang mit der Tatsache, dass in nicht weniger als in 14 der 15 EGMR-Beschwerden die jeweiligen Beschwerdeführer durch denselben Rechtsanwalt vertreten waren.

Der UVS Vorarlberg ist auch in organisatorischer Hinsicht weitgehend eigenständig. Eine wichtige Voraussetzung für diese Eigenständigkeit ist die auf Grund eines umfassenden eigenen Untervoranschlages im Landesvoranschlag gegebene budgetmäßige Eigenverantwortung des UVS. Im erforderlichen Umfang erhielt der UVS die von ihm gewünschte Unterstützung durch das Amt der Landesregierung.

Der **gesamte Aufwand** für den Amtsbetrieb und die Gebäudeverwaltung betrug im Durchschnitt der Jahre 2007 bis 2009 pro Jahr Euro 1.282.000,—. Von diesem Betrag sind alle Kosten des UVS von den Personalkosten und Fortbildungsaufwendungen über Büromittel, Kopierkosten, Portogebühren, Telekommunikationsausgaben, Bücher, Verfahrenskosten u. dgl. bis zu den Energiekosten, den Kosten für die Reinigungsfirma sowie den Instandhaltungskosten für das Gebäude erfasst.

Zu den gerade erwähnten **Verfahrenskosten** zählen insbesondere die Kosten für Sachverständige, Dolmetscher sowie die Zeugengebühren. Die in obiger Gesamtberechnung erfassten jährlichen Verfahrenskosten machten im Durchschnitt der drei genannten Jahre Euro 14.500,— aus. Nicht erfasst von diesen Verfahrenskosten ist der Aufwand für die bei anderen Behörden angesiedelten Amtssachverständigen, die auch für die UVS-Verfahren herangezogen wurden.



Die jährlichen **„Einnahmen“** des UVS betragen im Durchschnitt der Jahre 2007 bis 2009 ca. Euro 43.500,—. Den Hauptanteil machten dabei die Verfahrenskostenbeiträge (20 Prozent des Strafbetrages) aus, die von den Berufungswerbern zu bezahlen sind, wenn sie in Strafberufungsverfahren nicht zumindest teilweise durchdringen.

Was kostet ein UVS-Verfahren?

Im Durchschnitt der Jahre 2007 bis 2009

betrug der jährliche Gesamtaufwand des UVS.....	Euro	1.282.000,—
betragen die jährlichen Einnahmen des UVS	Euro	43.500,—
betrug die Anzahl der Erledigungen	Rechtssachen	1.370
Dies ergibt durchschnittliche Kosten für ein erledigtes Verfahren in Höhe von ungefähr.....		Euro 900,—

Die Kosten, welche die Beiziehung der Amtssachverständigen des Landes verursacht, sind in obiger Berechnung nicht erfasst. Würde man die Kosten aller beigezogenen Amtssachverständigen berücksichtigen, käme man schätzungsweise auf einen durchschnittlichen Betrag im Bereich zwischen Euro 950,— und Euro 1.000,— pro Verfahren.

Kostenpflichtiger Rechtsträger

Nach den §§ 76 Abs. 5 und 76a AVG sind die den Sachverständigen, den Dolmetschern und den Zeugen zustehenden Gebühren letztlich von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen der UVS in der Angelegenheit gehandelt hat. Das Land Vorarlberg ging dabei von Anfang an von einem funktionellen Aufgabenbegriff aus. Einzelne Bundesministerien vertraten hingegen die Auffassung, dass in allen Fällen die Länder auf Grund der organisatorischen Stellung der UVS als Landesbehörden die Kosten für die erwähnten Gebühren zu tragen hätten. Auf Anregung des UVS Vorarlberg hat das Land Vorarlberg gegen den Bund eine entsprechende Klage beim Verfassungsgerichtshof erhoben. Im Erkenntnis vom 29. November 2002, A 9/01, hat der Verfassungsgerichtshof dieser Klage des Landes Vorarlberg gegen den Bund stattgegeben.

Sind durch die Einrichtung der UVS die Verfahren teurer geworden?

Dem Verfasser dieser Informationsschrift stehen keine Zahlen für die Verfahrenskosten der „übrigen“ Landesverwaltung zur Verfügung. Ein genauer Vergleich des Verfahrensaufwandes dieser Verfahren mit jenem der UVS-Verfahren ist daher nicht möglich.

Es ist aber die subjektive, auf langjährige Verwaltungserfahrung gestützte Überzeugung des Verfassers der Informationsschrift, dass die UVS-Verfahren, die ja bekanntlich den Anforderungen der EMRK an ein mündliches, unmittelbares Verfahren eines Gerichts (Tribunals) entsprechen müssen, im Vergleich mit den Verfahren der „Vorgängerbehörden“ eher kostengünstiger als teurer sind.

Die Gründe für diese Annahme sind:

- Die mündlichen Verhandlungen haben einen großen Konzentrationseffekt. In der überwiegenden Zahl der Fälle ist die Rechtssache nach der mündlichen Verhandlung entscheidungsreif. Das oft langwierige „Hin- und Herschreiben“ eines schriftlichen Verfahrens entfällt.
- Früher waren die Berufungen in Verwaltungsstrafsachen von der jeweiligen Fachabteilung des Amtes der Landesregierung zu erledigen und wurden diese – verständlicherweise – als lästiges Anhängsel empfunden. Der UVS verfügt über „Spezialisten“ für die Durchführung der Berufungsverfahren in Verwaltungsstrafsachen.
- Der Vorarlberger Landesgesetzgeber hat die Chance genutzt, in bestimmten Anlagenverfahren einen erheblichen Konzentrationseffekt herbeizuführen: So ist beispielsweise nur der UVS und – infolge entsprechend gestalteter Geschäftsverteilung des UVS – ein und dasselbe UVS-Mitglied zuständig, wenn im Zusammenhang mit einer gewerblichen Betriebsanlage gleichzeitig gegen die erstinstanzlichen Bescheide nach der Gewerbeordnung, nach dem Baugesetz und nach dem Naturschutzgesetz berufen wird. Früher wären für die Erledigung einer solchen Berufung drei verschiedene Fachabteilungen beim Amt der Landesregierung zu befassen gewesen.
- Die Übertragung von Zuständigkeiten an den UVS bot bereits die Möglichkeit, vier Landesbehörden aufzulassen. Es sind dies der Grundverkehrssenat, der Vergabekontrollsenat sowie die Dienststrafberufungskammern nach dem Landesbedienstetengesetz und nach dem Gemeindebedienstetengesetz.

UVS-Vorsitzendenkonferenz:

Gleich im ersten Jahr ihres Bestehens haben sich die neun UVS in den Ländern in einer gemeinsamen UVS-Vorsitzendenkonferenz zusammengefunden. Die Konferenz tagt zwei Mal pro Jahr, wobei der Vorsitz der Konferenz jährlich wechselt. Vorarlberg führte den Vorsitz der Konferenz in den Jahren 1999 und 2008. Organisatorisch betreut wird die Vorsitzendenkonferenz von der Verbindungsstelle der Bundesländer in Wien.

Die UVS-Vorsitzendenkonferenz dient vor allem einem Erfahrungsaustausch, einer Erörterung von Rechtsfragen sowie dazu, gemeinsame Anliegen zu beraten und nach außen zu vertreten. Die Konferenz hat in den vergangenen 20 Jahren einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Unabhängigkeit der UVS und zur Wahrung der Einheitlichkeit ihrer Rechtsprechung geleistet.

Im Rahmen der Vorsitzendenkonferenz hat auch jeweils ein Gespräch mit den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes und



des Verwaltungsgerichtshofes sowie mit der Volksanwaltschaft des Bundes stattgefunden.

Die UVS führten zahlreiche gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen durch, z. B. zu den Bereichen des gewerblichen Betriebsanlagenrechts, des Fremdenrechts oder des Führerscheingesetzes.

Vereinigung der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate (VUVS):



Die VUVS hat sich insbesondere große Verdienste als Veranstalter von österreichweiten Seminaren und als Herausgeber der Zeitschrift der Unabhängigen Verwaltungssenate (ZUV) erworben.

Die Weiterentwicklung der UVS zu Landesverwaltungsgerichten war immer wieder ein aktuelles Thema während der vergangenen 20 Jahre. Es gab wissenschaftliche Veranstaltungen, Expertengremien, den „Österreich-Konvent“, Erklärungen in einem Regierungsprogramm, Begutachtungsentwürfe, einen Initiativantrag im Nationalrat, Mahnungen der Höchstgerichte und ... bisher keine Umsetzung.

Für die Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten sprechen schlagwortartig insbesondere folgende Gesichtspunkte:

- Ausbau der Gewährleistung eines den Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention entsprechenden Rechtsschutzes
- Ausbau der Gewährleistung eines dem Recht der Europäischen Union entsprechenden Rechtsschutzes
- Ausbau eines bürgernahen, klaren und dem föderalistischen Aufbau Österreichs Rechnung tragenden Rechtsschutzes
- Abschaffung des auf der Rechtsschutzebene bestehenden unübersichtlichen „Sonderbehördenwesens“
- Konzentration der Verfahren und damit verbundene Nutzung von Synergien
- Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes und damit Ermöglichung einer Beschleunigung seiner Verfahren



Wie wäre es ... ?!

In der Monarchie hat man das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) zuerst in Galizien „ausprobiert“. Wie wäre es, wenn man die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichtes in Vorarlberg „ausprobieren“ würde ... ?!

Humoristische Facetten einer ernsten Materie ...

Am 31. Mai 2005 wurde in Wien ein Kommentar von Thanner/Vogl zum Sicherheitspolizeigesetz (SPG) präsentiert. Univ.-Prof. Dr. Gerhart Holzinger führte dazu in einleitenden Worten unter anderem aus, es ergebe sich bei der Darstellung der Rechtsprechung zum SPG in diesem Kommentar, dass sogar eine so ernste Materie wie das Sicherheitspolizeirecht durchaus auch humoristische Facetten haben könne. Dies zeige die penible Wiedergabe einer Entscheidung des UVS Vorarlberg zu § 5 Abs. 2 der Richtlinien-Verordnung im Kommentar.

Nach dieser Bestimmung der Richtlinien-Verordnung haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes alle Menschen, bei denen dies dem üblichen Umgang entspricht oder die es verlangen, mit „Sie“ anzusprechen. In der vorher erwähnten Entscheidung des UVS Vorarlberg wird dazu ausgeführt:

„Demnach sind Personen, bei denen dies dem üblichen Umgang entspricht, jedenfalls – auch ohne ausdrückliches Verlangen – mit ‚Sie‘ anzusprechen. Sicher ist es richtig, dass es in Österreich im Allgemeinen dem üblichen Umgang entspricht, Erwachsene mit ‚Sie‘ anzureden (vgl. VwGH 22. April 1998, 97/01/0630). Allerdings schließt dies nicht aus, dass es diesbezüglich regionale Besonderheiten gibt. Eine solche Besonderheit ist nach dem eingeholten Gutachten des Amtssachverständigen für Volkskunde, mit dessen Ergebnis die ho. Erfahrungen auf Grund zahlreicher beruflicher und privater Kontakte übereinstimmen, für den hier gegenständlichen Bereich des Bregenzerwaldes gegeben. Demnach ist

das ‚Du‘ unter den Bewohnern des Bregenzerwaldes Ausdruck gemeinsamer Herkunft und einer entsprechenden Verbundenheit und hat insbesondere nichts mit Voreingenommenheit oder mit Diskriminierung zu tun. Der Verwaltungssenat ist daher der Ansicht, dass das Ansprechen des Beschwerdeführers durch den Polizeibeamten A. mit ‚Du‘ unter den hier konkret gegebenen Umständen – insbesondere kommen beide Personen aus dem Bregenzerwald, auch der Beschwerdeführer sprach den Polizeibeamten mit ‚Du‘ an – keinen Verstoß gegen den § 5 Abs. 2 der Richtlinien-Verordnung darstellt.“

(UVS Vorarlberg 5. März 2001, 2-04/99)

Impressum

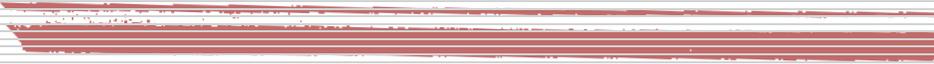
Unabhängiger Verwaltungssenat des Landes Vorarlberg
Bernhard Röser
Römerstraße 22
A-6900 Bregenz
Tel: +43 (0) 5574 / 48442-0
Fax: +43 (0) 5574 / 48442-60195
E-Mail: uvs@vorarlberg.at
Internet: www.uvs-vorarlberg.at

Gestaltung: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Servicestelle für Text- und Bildgestaltung

Fotonachweise: Unabhängiger Verwaltungssenat des Landes Vorarlberg | Alexandra Serra

Druck: Thurnher Druckerei GmbH, Rankweil

März 2011



UVS UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSENAT
des Landes Vorarlberg

A-6900 Bregenz, Römerstraße 22
Tel: +43(0)5574/48442-0
Fax: +43(0)5574/48442-60195
E-Mail: uvs@vorarlberg.at
www.uvs-vorarlberg.at

